

Dieser Beitrag ist im Beiheft 45 der Zeitschrift für Historische Forschung im Jahre 2011 erschienen. Das Beiheft enthält folgende Beiträge:

<i>Martin Kintzinger</i>	
Recht und Macht? Eine Einführung	9
<i>Michael Jucker</i>	
Mittelalterliches Völkerrecht als Problem: Befunde, Methoden, Desiderate ...	27
<i>Heinhard Steiger</i>	
Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter	47
<i>Rainer Christoph Schwinges</i>	
Rechtsformen und praktisches Rechtsdenken des interkulturellen Kontakts in der Kreuzzugszeit	75
<i>Karsten Plöger</i>	
Begründungsmodelle diplomatischer Immunität im europäischen Mittelalter: Ein diskursgeschichtlicher Versuch	91
<i>Bastian Walter</i>	
Die Verhandlungen zur Ewigen Richtung (1469–1474/75). Das Schiedsgericht und die Diplomatie zwischen der Eidgenossenschaft, Frankreich und dem Hause Habsburg	109
<i>Barbara Stollberg-Rilinger</i>	
Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongreß	147
<i>Randall Lesaffer / Erik-Jan Broers</i>	
Private Property in the Dutch-Spanish Peace Treaty of Münster (30 January 1648)	165
<i>André Krischer</i>	
Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht	197
<i>Thomas Maissen</i>	
Wie aus dem heimtückischen ein weiser Fuchs wurde. Die Erfindung der eidgenössischen Neutralitätstradition als Anpassung an das entstehende Völkerrecht des 17. Jahrhunderts	241
<i>Michael Kempe</i>	
Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen in der frühen Neuzeit: Der Piratenprozess des George Cusack 1674 / 75	273
<i>Jürgen Elvert</i>	
Mensch, Gleichgewicht und Integration. Neuzeitliche Vorstellungen vom Wesen Europas, insbesondere von seiner Verfasstheit	299

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Wie aus dem heimtückischen ein weiser Fuchs wurde

Die Erfindung der eidgenössischen Neutralitätstradition als Anpassung an das entstehende Völkerrecht des 17. Jahrhunderts

Von *Thomas Maissen*

Wie aktuelle Umfragen zeigen, nimmt die Neutralität in der heutigen Schweiz einen Stellenwert ein, der in einem paradoxen Missverhältnis zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung in der Staatenwelt steht, zumal er nicht ab-, sondern zunimmt¹. 2007 waren 57 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer „sehr stolz“ auf die Neutralität, weitere 36 Prozent „stolz“. Erst dahinter folgten die direktdemokratischen Volksrechte mit insgesamt 88 Prozent (je 44 % „stolz“ / „sehr stolz“), knapp vor dem Zusammenleben der Sprachgruppen (44 / 42) und deutlich vor dem Föderalismus (33 / 47). Seit Jahren führt die Neutralität auch klar an erster Stelle der Eigenschaften, wofür die Schweiz bei den Befragten steht – zusammen mit Sicherheit / Frieden, wofür die Neutralität wohl als Voraussetzung gesehen wird, während „Demokratie“ dreimal weniger oft genannt wurde und „Föderalismus“ in den Antworten auf die Umfrage gar nicht auftaucht². In einem befriedeten Europa, das es überflüssig macht, sich zwischen verfeindeten Großmächten der Parteinahme zu enthalten, ist die Neutralität zu einem politischen Selbstzweck geworden, zugleich aber zu einem zentralen Identitätsfaktor: Ihre integrale Bewahrung wird gerade im Hinblick auf das Verhältnis zur EU zur Existenzfrage des Landes stilisiert. Eine über die Schweizerische Volkspartei hinausreichende Trägerschaft wünscht sich aus diesem Grund über eine parlamentarische Initiative einen neuen Verfassungsartikel, der „die Substanz und das besondere Wesen der integralen, immerwährenden, bewaffneten Neutralität unseres Landes konkret zum Ausdruck bringt“³.

¹ Für die Zunahme vgl. die Werte von 1997 bei *Andreas Suter*, Neutralität. Prinzip, Praxis und Geschichtsbewusstsein, in: Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, hrsg. von Manfred Hettling, Frankfurt a. M. 1998, 133–188, 139.

² gfs Bern, Vierte Befragung Identität Schweiz 2007, http://www.soziotrends.ch/pub/Schweizer_Identitaet_2007.pdf [5. 1. 2008].

³ Motion Hans Fehr, 26. September 2007, http://www.udc.ch/print.html?page_id=2637&l=2 [5. 1. 2008].

Damit verlängern und überhöhen die Nationalkonservativen eine Tradition, die im Zeitalter der Weltkriege und des Kalten Krieges tatsächlich den außenpolitischen Grundkonsens weit über die Regierungsparteien hinaus bildete. Als – deswegen nicht unkritische – Auftragsarbeit des Bundesrats veröffentlichte Edgar Bonjour (1965–1970) seine epochale, mehrbändige Schilderung der Weltkriegsjahre bezeichnenderweise unter dem Titel *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*. Bonjour stellte seinen Ausführungen zu den Jahren 1930 bis 1945 eine überarbeitete Version seiner bereits früher erschienenen Neutralitätsgeschichte voran, welche die Zeit vom 16. Jahrhundert bis in die Zwischenkriegszeit behandelt hatte. Allein diese Konzeption zeigte, dass Bonjour ganz selbstverständlich von der Kontinuität zwischen frühneuzeitlicher und moderner Neutralität ausging. Gemeinhin wird denn auch bis heute die Niederlage der Eidgenossen bei Marignano gegen Frankreich (1515) als Ende ihrer Großmachtspolitik und als Anfang der Neutralität angesehen, damit auch als Beginn einer singulären Erfolgsgeschichte. So erklärt Alois Riklin 1992 im *Handbuch der schweizerischen Außenpolitik*: „Dank der Staatsmaxime der Neutralität blieb die Schweiz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von den Religions- und Erbfolgekriegen verschont“⁴.

Kann man aber in der Frühen Neuzeit überhaupt von der Neutralität als Staatsmaxime sprechen? Die Frage, seit wann die Neutralität im Bewusstsein der politischen Akteure oder gar im kollektiven Gedächtnis der Eidgenossen einen so herausgehobenen Stellenwert einnimmt, ist nicht nur politisch aktuell, sondern auch historiographisch interessant. Andreas Suter hat 1998 dezidiert gegen die Kontinuitätsthese Stellung bezogen und in Anlehnung an das Hobsbawm'sche Konzept die frühneuzeitliche Neutralität als integrativ wirkende „Erfindung von Tradition“ entlarven wollen, die in die Bedrohungslagen des späten 19. Jahrhunderts und in das Zeitalter der Weltkriege zu datieren sei. Den Anfang dieser nationalistischen Geschichtskonstruktion sah Suter im sogenannten Wohlgemuth-Handel von 1889, als die Schweiz wegen einer Spitzelgeschichte beinahe in einen bewaffneten Konflikt mit Bismarcks Deutschem Reich geraten wäre⁵.

Tatsächlich weist auch Bonjour im Vorwort seines erwähnten Werkes darauf hin, dass der Wohlgemuth-Handel Anlass für die erste Geschichte der Schweizer Neutralität gewesen sei, die der Zürcher Staatsarchivar Paul

⁴ Alois Riklin et al. (Hrsg.), *Neues Handbuch der schweizerischen Außenpolitik*, Bern et al. 1992, 192.

⁵ A. Suter, *Neutralität* (Anm. 1), 164–168; als Kurzfassung *ders.*, Die Entdeckung von Marignano. Die Tradition der neutralen Schweiz als Erfindung des 19. Jahrhunderts, in: *NZZ* 36 (1999), 93; dagegen Thomas Maissen, *Neutralität als innen- und aussenpolitisches Argument*. Die Eidgenossenschaft in der Staatenwelt des 17. Jahrhunderts, in: *NZZ* 36 (1999), 94.

Schweizer 1895 vorlegte⁶. Derselbe Paul Schweizer bestätigte dies mit den ersten Zeilen seines Buches und meinte, dass die eidgenössische Neutralität vor 1815 im Vergleich zur späteren Völkerrechtspraxis „sehr unvollkommen“ gewesen sei⁷. Indem sie mit dem „still sitzen“ begannen, wie es in den eidgenössischen Bündnissen von 1501 Basel und Schaffhausen auferlegt wurde, suchten beide Autoren allerdings in nationalgeschichtlichem Sinn nach den Wurzeln und Anfängen eines Bewusstseins und eines Konzepts, die sie in ihrer Gegenwart als voll ausgebildet ansahen. Für Paul Schweizer war denn auch klar, dass die Schweiz „nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig und prinzipiell seit alter Zeit sich neutral verhalten“ hatte⁸. Suter erklärte dagegen die älteren Zeugnisse für schweizerische Neutralitätserklärungen und entsprechendes Verhalten recht pauschal als situativ und pragmatisch – im Unterschied zu prinzipiellen Rekursen auf eine „ewige“ Neutralität nach 1815⁹.

Im Folgenden soll zwischen den skizzierten Extrempositionen den Fragen nachgegangen werden:

1. unter welchen Voraussetzungen in der Frühen Neuzeit generell das Reden über Neutralität möglich wurde;
2. wie und weshalb in der Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Rekurs auf eine „althergebrachte“ Neutralität nötig wurde; und
3. wie dieser neuartige Neutralitätsdiskurs sich schließlich durch eine Umwertung vertrauter Motive auch symbolisch vermitteln ließ.

I. Ausbildung des frühneuzeitlichen Neutralitätsdiskurses

Neutralität als Handlungsoption setzte voraus, dass ein Land Teil der Staatenwelt war, deren Ordnung auf dem Völkerrecht beruhte. Diese Staatenwelt ist ein relativ junges Phänomen, und erst mit ihr ist die Neutralität entstanden als Maxime, als Grundposition, die mehr implizierte als den Verzicht eines Staates auf Parteinahme in einem konkreten Krieg. Solch situationsbedingtes, pragmatisches Abseitsstehen hatte es dagegen schon immer gegeben. Doch damit man von Neutralität in einem prinzipiellen, völkerrechtlichen und auch in Friedenszeiten relevanten Sinn reden konnte, mussten zuerst die entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen geschaffen sein¹⁰.

⁶ *Edgar Bonjour*, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik (1), Basel 1965–1976, 15.

⁷ *Paul Schweizer*, *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*, Frauenfeld 1895, 8, 41 f.

⁸ *P. Schweizer*, *Neutralität* (Anm. 7), 4.

⁹ *A. Suter*, *Neutralität* (Anm. 1), 145 f.

1. Die Neutralität widersprach nicht unbedingt der Praxis, wohl aber dem Ideal des mittelalterlichen Universalismus und des Feudalsystems. In der abendländischen Gesellschaft, die auf dem Prinzip der Belehnung beruhte und idealiter Kaiser und/oder Papst an der Spitze hatte, war umfassende Neutralität als dauerhafte Position nicht vertretbar, da *jeder* Herrschaftsträger als Lehnsherr oder als Vasall in wechselseitigen Treueverpflichtungen gebunden war. Entzog er sich diesen Verpflichtungen, beging er Felonie, was eigentlich den Verlust seiner Herrschaft nach sich ziehen musste. Zudem verlor ein Adliger seine Ehre, wenn er denjenigen im Stich ließ, dem er zu Treue verpflichtet gewesen wäre – Neutralität war in dieser Sichtweise Feigheit, ja Verrat. Selbst wenn jemand an der Fehde eines Freundes nicht aktiv teilnahm, musste er zumindest dessen Feind als Friedlosen behandeln, ihm also jede Hilfe versagen, die er wiederum dem Freund schuldete¹¹. In der Realität führte allerdings gerade die Vielzahl zum Teil widersprüchlicher Treueverpflichtungen zu einem pragmatischen Umgang mit diesen. Ein Vasall, der für seine Besitzungen zwei Lehnsherren huldigte, die sich gegenseitig bekriegten, konnte sich mit Hinweis auf seinen Loyalitätskonflikt der Mannfolge entziehen. Damit war er in einem modernen Sinn – vorübergehend – nicht kriegführend („non belligerent“), aber nicht – aus Prinzip – neutral. Im Gegenteil, dauerhaft und auf alle bezogen durfte diese Position nicht sein, denn dies hätte der exklusiven Treuebeziehung zu einigen wenigen Lehnsherren fundamental widersprochen. Bezeichnend ist es insofern, dass die scholastische Neubildung „Neutralitas“ erstmals 1408 im kirchenpolitischen Kontext des Schismas formuliert wurde, um die vorläufige Unparteilichkeit Frankreichs zwischen den konkurrierenden Päpsten zu bezeichnen, solange keine Einigung erfolgte¹². Undenkbar war dagegen Neutralität gegenüber dem Papsttum an sich.

2. Die mit solchen Sichtweisen eng zusammenhängende mittelalterliche Lehre des „bellum iustum“ musste aufgehoben oder doch stark relativiert werden. Die christliche Tradition eines Augustin oder Thomas von Aquin ging davon aus, dass ein Krieg dann gerechtfertigt war, wenn ein gerechter Grund („iusta causa“) vorlag, etwa die Verteidigung des richtigen – christlichen – Glaubens. In einem gerechten Krieg kämpften damit Recht gegen Unrecht, die Guten gegen die Bösen – und in dieser Situation war eine unentschiedene Mittelposition moralisch nicht vertretbar, wie schon Christus festhielt: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“ (Mat. 12, 30 = Luk. 11, 23). Im Zeitalter der Konfessionskriege erhielt diese Position neuen Auf-

¹⁰ Vgl. für das Folgende auch die begriffsgeschichtlichen Ausführungen bei Michael Schweitzer / Heinhart Steiger, Art. „Neutralität“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland (4), hrsg. von Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1978, 317–370.

¹¹ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Auflage, Darmstadt 1973, 61.

¹² M. Schweitzer / H. Steiger, Neutralität (Anm. 10), 339.

trieb, ging es doch darum, den jeweils alleinseligmachenden Glauben zu verteidigen oder zu verbreiten. Erst Autoren wie die spanischen Spätscholastiker und Hugo Grotius diskutierten um 1600 systematisch das Problem, dass die gerechte Ursache nicht immer eindeutig zu klären ist. War dies der Fall, so sei es erlaubt, sich dem Krieg fernzuhalten. Grotius zählte auch als erster die Pflichten des Neutralen auf, vor allem die Gleichbehandlung der Kriegsparteien, „in Bezug auf den Durchmarsch, wie in Gewährung des Unterhalts für die Truppen und in Enthaltung jeder Unterstützung der Belagerten“¹³.

3. Die Diskussion über die Neutralität setzte dort richtig ein, wo sich zuerst ein Staatensystem mit einem Gleichgewicht von formal gleichrangigen Mächten etablierte – im Italien des 15. Jahrhunderts, nicht zufällig auch die Geburtsstunde der modernen Diplomatie mit festen Botschaftern. Im Wechselspiel der Allianzen innerhalb der Pentarchie von Venedig, Mailand, Florenz, Rom und Neapel war es legitim, vorübergehend keine Bindungen einzugehen. Wenn der Herzog von Mailand 1460 „nuy siamo stati sempre neutrali“ schrieb, dann bezog sich das „sempre“ auf die Dauer eines konkreten Kriegs¹⁴. Ein Nebeneinander von einigermaßen gleichstarken Staaten ohne Treueverpflichtung zu übergeordneten (Universal-)Mächten etablierte sich im 16. Jahrhundert dann auf gesamteuropäischer Ebene, wobei die Frage, wer neutral sein dürfe, gleich gelöst wurde wie diejenige nach dem „ius belli ac pacis“ und dem „ius foederis“: Nur die zumindest in dieser Hinsicht theoretisch gleichrangigen souveränen Fürsten beziehungsweise Republiken konnten neutral sein, während alle anderen Menschen, auch der Hochadel, als Untertanen eines einzigen Souveräns diesem in jeden Krieg folgen mussten. Wenn die Rechtmäßigkeit eines Krieges nur noch von dem formalen Kriterium abhing, dass er ausschließlich von einem Souverän erklärt werden durfte, war die Frage nach der „iusta causa“ hinfällig; und damit war auch der Verzicht auf Kriegsführung oder Bündnisse – eben die Neutralität – für einen Souverän jederzeit legitim. Mit dem „balance of powers“, das sich nach dem Westfälischen Frieden allmählich einspielte, war die Neutralität zudem auch gefahrlos oder vielmehr dem Umfeld angemessen, da Kriegsziele sich an der Wahrung des *Status quo ante* orientierten und die Sieger deshalb Unparteilichkeit nicht mehr als Verrat an der guten Sache empfinden mussten.

Die Erfahrung der italienischen Kriege ab 1494 war auch der Anfang einer theoretischen Beschäftigung mit dem an sich vertrauten Phänomen

¹³ Hugo Grotius (hrsg. von Walter Schätzel), Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, 1), Tübingen 1950, 542–545 (3,17).

¹⁴ Für das Zitat Cornel Zwielerlein, Die Genese des neuzeitlichen Neutralitätskonzepts. Italienische „Discorsi“ in Politikberatung und außenpolitischer Praxis, in: Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit – Ansätze und Perspektiven, hrsg. v. Heidrun Kugeler / Christian Sepp / Georg Wolf, Münster 2006, 36–68, 43.

der Neutralität. Die Situation hatte sich gegenüber dem binnenitalienischen Gleichgewicht grundlegend verändert, da die Staaten der Pentarchie nun mit den überlegenen Nationalmonarchien konfrontiert wurden. Damit konnten sie ihre Neutralität nicht mehr eigenständig behaupten; vielmehr wurde diese vom Gutdünken der Großmächte abhängig. Vor diesem Hintergrund führte Machiavelli an verschiedenen Stellen aus, dass die Neutralität falsch sei, eine „via del mezzo“, die nichts einbringe: Der spätere Sieger nehme einem die fehlende Unterstützung übel, und der künftige Verlierer habe keine Gelegenheit, sie einem zu danken.¹⁵ Während Machiavellis Warnung sich auf Leos X. Umgang mit Frankreich im Jahr 1515 bezog, argumentierte Francesco Guicciardini vor allem mit dem Schicksal des republikanischen Florenz, das 1512 wieder unter die Herrschaft der Medici geraten war, nachdem es zwischen Frankreich und Spanien die Neutralität gewählt hatte. Wer neutral bleibe, so Guicciardini, wolle aus irrzeitigen Überlegungen zur Beute des zukünftigen Siegers werden¹⁶. Aus der moralischen Betrachtungsweise des „bellum iustum“ machte die Staatsraison-Literatur also eine Frage der Opportunität und des Eigeninteresses, um aber die Neutralität ebenso zu verwerfen: Für den schwachen Staat sei sie verhängnisvoll, denkbar allenfalls für den Mächtigen, weil sich dieser nach dem Krieg auch gegen den Sieger behaupten könne, der die ausgebliebene Unterstützung übelnehme.

Bei dieser Position blieben die Italiener bis zum Ende des 16. Jahrhunderts¹⁷. Der Wandel, der dann erfolgte, war in gewisser Hinsicht allerdings auch schon bei Guicciardini angelegt, der folgendermaßen argumentiert hatte: Wenn man denn unbedingt neutral bleiben wolle, so solle man darüber mit derjenigen Kriegspartei übereinkommen, der dieses Abseitsstehen diene. So verstanden, bedeutete Neutralität eine Art von Bündnis: Wenn die begünstigte Partei dann gewinne, so werde sie sich vielleicht auch dem schwächeren Neutralen gegenüber als großzügig erweisen.¹⁸ Der Venezianer Francesco Sansovino konnte 1583 ausgerechnet in der Auseinandersetzung mit den Türken die Neutralität als ein Mittel ansehen, um die Reputation von Republiken zu erhalten – also von vergleichsweise schwachen, uneinheitlichen Staaten¹⁹. Jean Bodin, der auch in Italien stark rezi-

¹⁵ Niccolò Machiavelli, *Il Principe*, in: Opere, hrsg. v. Corrado Vivanti (1), Turin 1997, 180; ders., *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*, in: *ibid.*, 385 (Buch 2, 22), 388 (2, 23).

¹⁶ Francesco Guicciardini, *Ricordi*. Serie prima, 15 f. [<http://www.filosofico.net/ricordliguicciard1nifs.htm>], 8. 1. 2008]; *Ricordi*, hrsg. v. Emilio Pasquini, Mailand²1984, 89 (Nr. 68); ders., *Storia d'Italia*, hrsg. v. Ettore Mazzali, Mailand 1988, 1086 (Buch 10, 8).

¹⁷ Dazu C. Zwielerlein, *Neutralitätskonzept* (Anm. 14), 50–59.

¹⁸ Francesco Guicciardini, *Ricordi*. Serie prima, 16 [<http://www.filosofico.net/ricordliguicciard1nifs.htm>], 8. 1. 2008]: „Se pure vuoi stare neutrale, capitola almanco la neutralità con quella parte che la desidera, perché è uno modo di aderirsi; e se questa vincerà, arà pure forse qualche freno o vergogna a offenderti.“

piert wurde, behandelte die Neutralität bezeichnenderweise in einem Kapitel über die Gültigkeit von Verträgen und insbesondere solchen unter ungleichen Partnern, also im Zusammenhang mit Protektoraten. Insofern könne die Neutralität nicht nur für den militärisch Überlegenen sinnvoll sein, sondern auch für den Schwachen – sofern die mächtigen Kriegführenden sie anerkannt haben und dem Neutralen keine Vorwürfe machen können, zumal seine Zurückhaltung das Gleichgewicht und damit den Frieden erhalte²⁰. Im ersten gedruckten Traktat überhaupt, der exklusiv *Della neutralità* behandelte (einem Nachtrag zu *Della ragione di stato*), konnte Giovanni Botero 1598 die Unparteilichkeit dann auch aufgrund von Opportunitätsüberlegungen empfehlen, wenn sie dem Interesse des Staates im außenpolitischen Kräftefeld entspreche²¹. Einen weiteren, entscheidenden Schritt zur positiven Umwertung leistete Giovanni Battista Leoni, für den die Neutralität nicht mehr situativ der überlegenen Großmacht gemäß war, sondern auf Dauer den Mittelmächten. Leoni nannte namentlich die Eidgenossenschaft, Venedig und Savoyen und als Voraussetzung für die Neutralität die geographische Lage, den natürlichen Schutz („forze naturali et artificiali de' paesi“) – durch die Berge im Fall der Schweiz, durch das Meer für Venedig, durch beides bei Savoyen²². Diese Schutzmittel erlaubten eine Neutralitätskonzeption, die nicht auf das Gutdünken der Mächtigeren angewiesen war, sondern sich im erwähnten Sinn aus der Souveränität ergab als der faktischen, in Waffengewalt begründeten Befähigung zu einer eigenständigen Außen- beziehungsweise Abwehrpolitik.

Damit die Mittelmächte ihre Neutralität sicher praktizieren konnten, mussten sie allerdings in der sich ausbildenden Staatenwelt eine Funktion erfüllen, die den mächtigeren Herrschern insgesamt nützte oder zumindest nicht schadete. Diese verriet sich in den französischen Plänen eines dauernden Friedens, wofür der Duc de Sully (um 1620) und Emeric Crucé (1623) eine dauernde Versammlung der europäischen Monarchien vorsahen. Darin sollten Venedig und die Eidgenossenschaft als „Republiques Souveraines“ bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Sie erhielten also in der Staatenwelt die Rolle der ambitionslosen, neutralen Vermittler und Schiedsrichter, da sie für eine Expansionspolitik zu schwach waren, aber zugleich stark genug, um den Großmächten nicht wehrlos ausgeliefert zu sein. Im Unterschied zu den Lehren etwa von Machiavelli und Guicciardini, aber in Übereinstimmung mit Giovanni Battista Leoni bot sich die Neutralität als außenpolitisches Instrument also den Mindermächtigen dar, die bei der

¹⁹ Francesco Sansovino, *Concetti politici* (1583), in: *Propositioni 1608*, Nr. 466, fol. 131v; zitiert nach C. Zwielerlein, *Neutralitätskonzept* (Anm. 14.), 62 f.

²⁰ Jean Bodin, *Les six livres de la République* (Corpus des œuvres de philosophie en langue française, 1–6), Paris 1986, 178–184 (5, 6).

²¹ Giovanni Botero, *Discorso della Neutralità*, in: *Aggiunte fatte alla sua ragion di stato*, Venedig 1606.

²² C. Zwielerlein, *Neutralitätskonzept* (Anm. 14), 62 f.

Ressourcenmobilisierung und Aufrüstung, wie sie von absolutistischen Nationalmonarchien vorangetrieben wurden, finanziell nicht mehr mitzuhalten vermochten – oder noch nicht, wie der Fall Brandenburg-Preußens zeigte, dessen Herrscher ihr Land durch situative Neutralitätserklärungen (etwa 1667) schonten, dieses Vorgehen auch in ihren Testamenten empfahlen und so allmählich unter die Großmächte aufrückten²³.

In der Regel wurde die Neutralität allerdings zusehends zu einem Refugium für die absteigenden Mittelmächte, die sich zwischen dem französischen Hammer und dem habsburgischen Amboss befanden. Mit dem Frieden von Passarowitz (1718) ging das einst stolze Venedig endgültig dazu über, auch gegenüber der Türkei eine deklarierte Neutralitätspolitik zu betreiben, um auf diesem Weg seine Territorien zu behaupten, die es militärisch nicht mehr verteidigen konnte. Ähnlich wählten die niederländischen Generalstaaten den Weg in die Neutralität, als sie im 18. Jahrhundert aus dem Kreis der Großmächte ausschieden, aber wie die anderen Handelsrepubliken daran interessiert blieben, dass die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande auch in Kriegszeiten für ihre Kaufleute offen standen.

Diejenige Macht, die diese Mechanismen am besten erkannte, war Frankreich. Seit Heinrich IV. und vor allem seit Ludwig XIV. setzten die Franzosen die Neutralität ein als Instrument, um Staaten in der habsburgischen Einflussphäre und besonders im Reich den Rücken zu stärken. Das *ius foederationis* des Westfälischen Friedens erlaube es demnach den Reichsständen, in Konflikten neutral zu bleiben – selbst wenn der Kaiser gegen den französischen König kämpfte. Die Unparteilichkeit im Krieg sollte also – wie später für Napoleon – dazu dienen, dass die Reichsstände dem Kaiser die geschuldete Gefolgschaft verweigerten und damit Selbständigkeit bewiesen, so dass das Reich zerfallen musste. Folgerichtig verbot ein Reichsgutachten 1674 die Neutralität von Reichsständen im Holländischen Krieg gegen den Sonnenkönig²⁴. In der französischen Interpretation der Neutralität, wie sie sich gleichzeitig etwa beim Pamphletisten Bruneau findet²⁵, machte die Neutralität die Klein- und Zwischenstaaten für Frankreich zu einem Puffer, und um so eifriger beförderte und garantierte Frankreich ihre Neutralität, notfalls wider ihren Willen und mit Gewalt. So konstatierte der

²³ Für die Ermahnung Friedrichs I. an seinen Nachfolger im „gegenwertigen polnischen Kriege“ *Richard Dietrich* (Hrsg.), *Die Politische Testamente der Hohenzollern* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, 20), Köln/Wien 1986, 219: „In solchem Absehen haben wir auch allemal eine exacte Neutralität dabei zu halten gesucht, beiden Theilen den Frieden angeraten und dazu allerhand Vorschläge getan.“

²⁴ *Karl Otmar von Aretin*, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), 2. Auflage, Stuttgart 1997, 262.

²⁵ *Antoine Bruneau*, *Estat présent des affaires d'Allemagne*, Paris 1675, 37–51, hier 49: „La neutralité est encore une marque essentielle de la Souveraineté; 51: „La neutralité ... contribue à la conservation de leur indépendance & de leur souveraineté.“

Bischof von Lüttich 1674 bitter, dass Frankreich „belles & frequentes leçons“ über „le vain titre & la seule ombre d'une Neutralité imaginaire“ erteilt habe²⁶. Und 1684 zwang der Sonnenkönig das Spanien anhängende Genua durch Bombardements zu einer „esattissima neutralità“²⁷.

II. Die Ausbildung eines schweizerischen Neutralitätsdiskurses

Die Eidgenossenschaft dagegen galt bis dahin noch kaum als Musterbeispiel für Neutralität. Botero behandelte 1598 im *Discorso della Neutralità* neben antiken Beispielen aus den „tempi nostri“ etwa die Herzöge von Lothringen oder den Siebenbürger Fürsten Sigismund Báthory, verlor aber kein Wort über die Schweizer²⁸. Erst vor dem geschilderten Hintergrund – Staatsbildungsprozesse, Entstehung des im Völkerrecht begründeten Staatensystems, Souveränitäts- und Interessenlehre, Gegensatz Habsburg-Valois mit zunehmender Hegemonie des neutralitätsbewussten Frankreich – konnte sich auch in der Schweiz die Neutralität entwickeln, sowohl als diplomatische Praxis wie auch als Teil des politischen Selbstverständnisses. Wohl hatten sich eidgenössische Stände schon früh, seit dem Spätmittelalter, in Verträgen etwa mit den Habsburger Herzögen Leopold III. und Leopold IV. oder mit den Grafen von Neuenburg das „still sitzen“ und „unpartysches Verhalten“ zugesagt²⁹. Seit dem Basler Bund von 1501 wurde das „still sitzen“ und Vermitteln bei Schweizer Binnenkonflikten auch für die neu aufgenommenen Kantone zu einer in ihrem Bundesvertrag festgehaltenen Verpflichtung³⁰. Das war aber keine grundsätzliche Neutralitätszusage der Eidgenossenschaft als Ganzes gegenüber dem Ausland, sondern im erwähnten Sinn bilaterale Zusagen in einem feudalen Bündnisgefüge, dass man keinen Feind des Vertragspartners unterstützen und das fragile innere Gleichgewicht der Eidgenossen im Kriegsfall nicht beeinflussen werde – schon gar nicht durch einen mächtigen neuen Mitspieler wie etwa Basel, die größte Stadt der Eidgenossenschaft. Solche Abmachungen

²⁶ *Pieces curieuses concernantes la neutralité du pays de Liège. avec une relation exacte des violences commises par les François en la ville de Tongres le 21. de Novembre 1673*, Lüttich 1674, 19; für weitere Beispiele *Rudolf Meyer*, *Die Flugschriften der Epoche Ludwigs XIV. Eine Untersuchung der in schweizerischen Bibliotheken enthaltenen Broschüren (1661–1679)* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 50), Basel 1955, 210 f.

²⁷ *Maria Gracia Bottaro Palumbo*, *La crisi dei rapporti tra Genova e Francia negli anni ottanta del secolo XVII*, in: *Rapporti Genova – Mediterraneo – Atlantico nell'età moderna. Atti del IIIo Congresso Internazionale di studi storici*, hrsg. v. Raffaele Belvederi (Publicazioni dell'Istituto di Scienze Storiche Università di Genova, Bd. 7), Genua 1989, 449–486, 455.

²⁸ *G. Botero*, *Neutralità* (Anm. 21), 72.

²⁹ *M. Schweitzer / H. Steiger*, *Neutralität* (Anm. 10), 318 f.

³⁰ *P. Schweizer*, *Neutralität* (Anm. 7), 138 f.; *M. Schweitzer / H. Steiger*, *Neutralität* (Anm. 10), 324.

ergaben sich aus den Erfahrungen mit Binnenkonflikten, namentlich dem Alten Zürichkrieg (1436–1450). Es ging um die Streitvermeidung oder -schlichtung im Inneren, um Prozeduren, wie die Eidgenossen ähnlich auch andere Probleme regelten, so die Zuständigkeiten von Schiedsgerichten oder die kantonale Gerichtsbarkeit gegenüber Auswärtigen.

Wie wenig den Eidgenossen nach „Neutralität“ zumute war, zeigte die Expansionspolitik während der Italienischen Kriege. Die Schweizer wollten nicht neutral sein, berichtet Machiavelli, denn das würde bedeuten, dass sie ohne Geld bleiben würden³¹. Marignano bedeutete einen Schock, aber kein grundsätzliches Umdenken – oder nur bei einer Minderheit, zu der Ulrich Zwingli gehörte. Seine reformatorische Botschaft zielte jedoch nicht auf Neutralität, sondern richtete sich gegen die sittliche Verwilderung und politische Abhängigkeit durch das Reislafen in fremden Diensten. Eine kriegerische (Außen-)Politik war an sich nicht ausgeschlossen, wozu der Reformator im Konflikt mit den Innerschweizer Orten ja dann selbst Zuflucht nahm. Nicht Marignano oder Zwinglis Lehre, sondern die Niederlage der reformierten Kantone Zürich und Bern bei Kappel führte 1531 dazu, dass die Eidgenossen fortan außenpolitische Zurückhaltung übten. Denn die konfessionelle Spaltung in Verbindung mit der staatenbündischen Struktur der Eidgenossenschaft ließ eine gemeinsame Expansionspolitik nicht mehr zu.

Der kleinste gemeinsame Nenner war ein Defensivbündnis, in dem sich die einzelnen Kantone auf ihre ungeliebten andersgläubigen Nachbarn angewiesen glaubten, um ihre Autonomierechte gegen äußere Bedrohungen – insbesondere Habsburg – zu behaupten. Der Preis war der Verzicht auf Expansion, weil diese einerseits das innere Gleichgewicht zwischen Alt- und Neugläubigen gefährden und andererseits äußere Gegner mobilisieren musste. Neue Kantone wurden nicht mehr aufgenommen, die Bande zu den Zugewandten Orten nur unter Glaubensverwandten gepflegt, die exponierten unter ihnen (vor allem Rottweil) allmählich ausgegrenzt.

1547 erklärten sich die Eidgenossen für „unpartyisch“ zwischen dem Kaiser und seinen Gegnern und griffen nicht einmal zugunsten des linksrheinischen Konstanz in den Schmalkaldischen Krieg ein, obwohl sogar einige führende Katholiken wie der Glarner Aegidius Tschudi dies befürwortet hatten³². In dieser Konfliktlage wäre eine Intervention zwangsläufig als Parteinahme für die Protestanten ausgelegt worden, wofür die Innerschweizer Orte sich nicht hergeben konnten, worauf aber auch die Refor-

³¹ Niccolò Machiavelli (Hrsg. Sergio Bertelli), *Legazione e commissarie* (2), Mailand 1964, 1072 (*Legazione* 24, 4, 17. Januar 1509).

³² Vgl. Thomas Maissen, *Die Eidgenossen und das Augsburger Interim*. Zu einem unbekanntem Gutachten Heinrich Bullingers, in: *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte (*Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte*, 202), Gütersloh 2005, 76–104.

mierten nur wenig Lust hatten, da die Schmalkaldener vorwiegend Lutheraner waren – allerdings mit der wichtigen Ausnahme des stark zwinglianisch geprägten Konstanz selbst.

Die Glaubensspaltung verhinderte aber nicht nur eine aktive gesamt-eidgenössische Außenpolitik, sondern auch eine positive Bewertung der erzwungenen Unparteilichkeit, weil nach zeitgenössischer Einschätzung in der Wahrheitsfrage „ye ain Stand mit dem andern Religionsfreundt oder -feind sein mues, und kain mittl oder neutralitet stat haben will“, da gemäß der Apokalypse (Off. 3, 16) „Gott die laulichen, das ist die neutralisten, darumb daß sie nit kalt noch warm, außspeyen thue“³³. Zürich und Bern schlossen ebenso konfessionelle Bündnisse mit Genf (1584), Straßburg (1588) und Baden (1612) wie katholische Orte mit Savoyen (1577) und Spanien (1587), um den wahren Glauben zu verteidigen. Der venezianische Gesandte Padavino erwähnte 1608 auch den eher diesseitsorientierten Standpunkt von Schweizer Anhängern des Soldwesens, die „neutralità“ schaffe keine Freunde und halte Feinde nicht fern; die Soldaten eines bevölkerungsreichen Landes sollten die Ursachen von Kriegen nicht allzu sehr hinterfragen³⁴. Wie der Blick in die *Abschiede* der Tagsatzung zeigt³⁵, wurde die Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert zwar regelmäßig mit dem Begriff der Neutralität konfrontiert, doch betraf diese sie nicht direkt, sondern nur als Garantiemacht für die seit dem spanisch-französischen *Traité de Neutralité* – der ersten völkerrechtlichen Verwendung des Wortes – von 1522 neutralisierte Freigrafschaft Burgund im Spannungsfeld der beiden Großmächte³⁶.

Das änderte sich erst im Dreißigjährigen Krieg durch die Situation im Reich, wo sich Flugschriften wie das wohl von einem Reformierten verfasste *Teutsche Klopff Drauff* von 1626 „ad immaturos Neutralistas“ richteten: Neben den Sachsen sollten vor allem die Eidgenossen sich nicht mehr als „Neutralisten“ verbergen, sondern zum Kampf gegen die spanische „Servitut“ antreten³⁷. Ähnlich klagte in *Aller Neutralisten Spiegel* 1626 ein

³³ Das erste Zitat von Friedrich II. von der Pfalz, 1546, nach Eike Wolgast, *Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert* (*Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, 10), Heidelberg 1998, 20; das zweite Zitat aus: *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen, vom dem gegenwertigen Zustand, s.l. 1632, Ciii*; weitere Belege für diese Haltung bei M. Schweitzer / H. Steiger, *Neutralität* (Anm. 10), 342–352, v.a. 344 (Georg Eder).

³⁴ Giovanni Battista Padavino (Hrsg. Vittorio Cérésolo), *Relazione del governo e stato dei signori svizzeri*, Venedig 1874, 102.

³⁵ In *Eidgenössische Abschiede*, Amtliche Sammlung, Luzern 1858–1886, wird bis Bd. 4, 1d (1541–1548) bei „Neutralität der Eidgenossen“ auf „Fremde Fürsten und Herren müssen“ verwiesen, was zeigt, dass das Konzept in den Quellen kaum belegt ist; bis Bd. 5, 1 (1587–1617) beziehen sich die Verweise fast ausschließlich auf „Neutralität der Freigrafschaft Burgund“, was auch danach vorherrschend bleibt.

³⁶ M. Schweitzer / H. Steiger, *Neutralität* (Anm. 10), 324.

³⁷ *Das Teutsche Klopff Drauff*, s. l. 1626.

sächsischer Salzsieder über Wallensteins Einquartierungen: „Wir vorsichtige Neutralisten / Man thut uns schön vor andern fristen / Wir seyn Neutral biß unsre Feind / Mit unsern Nachbarn fertig seynd“³⁸. Dieser Kommentar war eine Reaktion auf die letztlich fruchtlosen Bemühungen etlicher, vor allem evangelischer Reichsterritorien (so Brandenburg, Sachsen oder die Stadt Magdeburg) zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, zwischen der protestantischen Union und dem katholischen Kaiser neutral zu bleiben. Von der Aktualität dieses Anliegens zeugten die ersten deutschen Traktate, die nun zu diesem Thema erschienen: Flugschriften, ob ein evangelischer Fürst mit gutem Gewissen neutral bleiben könne, aber auch elaborierte Traktate, namentlich Johann Wilhelm Newmayrs *Von der Neutralitet und Assistentz oder Unpartheyligkeit und Partheyligkeit in Kriegs Zeiten* (1620), ferner ein Teil von Christoph Besolds *Dissertatio politico-juridica de foederum jure ... ac item de neutralitate* (1622), woran sich 1625 das einschlägige Kapitel von Grotius in *De iure belli ac pacis* anschloss³⁹.

Entgegen diesen Ansätzen war die Neutralität im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges nicht eine Frage des Rechts oder eine eigene Leistung, sondern – im Sinn der frühen italienischen Staatsräson – ein erhofftes Zugeständnis der Mächtigen. Dies musste der brandenburgische Gesandte erfahren, der Gustav II. Adolf die Neutralität des Kurfürstentums erklären sollte. Der Schwedenkönig meinte nämlich ganz in der Tradition des „*bellum iustum*“, man könne nur für ihn oder gegen ihn sein: „Hier streiten Gott und der Teufel. ... *Tertium non dabitur*“⁴⁰.

Dieser Logik konnte sich allein die Eidgenossenschaft entziehen, da sie als Ganzes konfessionell nicht zuzuordnen war. Eine Parteinahme hätte also ihre Spaltung nach sich ziehen müssen; außerdem empfanden die Zwinglianer trotz der pfälzischen Führungsrolle in der Union kein Bedürfnis, für die Lutheraner in den Krieg zu ziehen. Mit dem Hinweis auf das inner-eidgenössische Patt lehnte die Teil-Tagsatzung der reformierten Schweizer Kantone 1610 ein Bündnisangebot der evangelischen Union ab und erklärte vielmehr, dass sie „stil zesizen und sich Neutral zehalten“ gedenke⁴¹. Seiner-

³⁸ Aller Neutralisten Spiegel, s. l. 1626, fol. Aiii.

³⁹ Johann Wilhelm Newmayr von Ramsla, *Von der Neutralitet und Assistentz oder Unpartheyligkeit und Partheyligkeit in Kriegs Zeiten*, Erfurt 1622; Christoph Besold, *Dissertatio politico-juridica, de foederum jure, ubi in simul de patrocinio & clientela, ac item de neutralitate disputatur succincte*, Strassburg 1622; vgl. Deutliche und gründliche Außführung dreyer jetzo hochnötiger und gantz wichtiger Fragen ... III. Ob ein christlicher evangelischer Chur- oder Fürst ... mit gutem Gewissen, Fug, Recht und Nutz lieber neutral bleiben und keinem Theil beystehen solle oder nicht?, s.l. 1621; M. Schweitzer / H. Steiger, *Neutralität* (Anm. 10), 320–325.

⁴⁰ Zitiert bei Michael Roberts, *The Political Objectives of Gustavus Adolphus in Germany 1630–1632*, in: *Transactions of the Royal Historical Society*, (5th Ser., 7), Cambridge 1957, 19–46, hier 25; vgl. P. Schweizer, *Neutralität* (Anm. 7), 29.

⁴¹ Eidgenössische Abschiede (5, 1) (Anm. 35), 982 (26. April 1610), 1021 (16. August 1610, an den Pfälzer Kurfürsten).

seits versicherte 1628, als Kaiser und Liga Triumphe feierten, der katholische Vorort Luzern den Zürchern, den Innerschweizern sei „allewyl obgelegten gewesen, das mann sich der neutralitet beflusse“⁴². Allerdings war diese Position noch durchaus kontrovers. 1627 kritisierte der reformierte Traktat *Nachtbawr huet dich und Bruder weich nicht* die „Neutralisten“ als bereitwillige Opfer kaiserlicher Konfessionspolitik⁴³. Zwei Jahre später sprach ein Zürcher von Reichsständen, die „Nicodemiren, neutralisiren und still sitzen müssen“ – womit Unparteilichkeit mit Verstellung in (eigentlich Loyalität gebietenden) Glaubensdingen gleichgesetzt wurde⁴⁴. Besonders reich an Publikationen war das Jahr 1632⁴⁵. So brandmarkte im *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen, vom dem gegenwertigen Zustand einer der beiden Dialogpartner* die „schändliche unnd abscheuliche falsche neutralitet“ als Produkt egoistischen Privatinteresses von „laulichen Neutralisten“, die nicht nur der Heiligen Schrift, sondern auch den Regeln der „politici“ (wie Guicciardini) zuwider handelten: „Der mittler oder neutral Weg ist nicht gut noch christlich, sondern der aller elendste“⁴⁶. Verfasser des *Gesprechs* war vermutlich Johann Philipp Spiess, ein nach Zürich geflohener Kurpfälzer, der sich im Umkreis seines Gönners, des Antistes Johann Jacob Breitingen, bewegte⁴⁷.

In derselben Zeit begann auch erst das Wort „Neutralität“ mit Bezug zur Eidgenossenschaft (und nicht zur Freigrafenschaft) regelmäßig in den *Abchieden* aufzutauchen, insbesondere als Schweden ein Bündnis mit den (evangelischen) Eidgenossen schließen wollte und sich dann im Mai 1632 mit einer Neutralitätserklärung der Tagsatzung zufriedengab – „so wyt und fehr es one Verletzung unserer Pündtnussen beschechen mag“, also vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen etwa der Erbeinung, weshalb auch

⁴² Frieda Gallati, *Eidgenössische Politik zur Zeit des dreißigjährigen Krieges*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* (43) (1918), 1–150, hier 23.

⁴³ *Nachtbawr huet dich und Bruder weich nicht. Pro & Contra oder Discurs deß practicierenden Fuchsen und gewahrnsamen Braune Stiers, Königsberg im Niderland 1627*, Strophe 29, Schlussseite.

⁴⁴ Vermumbter Spannischer Dantz mit der Königin Helvetia, das ist Information und Bericht, auch rechter Gebrauch der über die Eydgnofschaft schwebenden und erzeigenden Gefahr, Zürich 1629, Diij^v.

⁴⁵ Vgl. die Titel bei P. Schweizer, *Neutralität* (Anm. 7), 226 f.

⁴⁶ *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen, vom dem gegenwertigen Zustand*, s.l. 1632, Cii^v–D^v; vgl. P. Schweizer, *Neutralität* (Anm. 7), 227 f. und Daniel Guggisberg, *Das Bild der „Alten Eidgenossen“ in Flugschriften des 16. bis Anfang 18. Jahrhunderts* (1531–1712). Tendenzen und Funktionen eines Geschichtsbildes, Bern et al. 1998, 151 f.; ähnlich dort, 150 f. erwähnt: *Andere jüngstgehaltene Discurs zweyer Eidgenossen vom Zustand und jetzigen Wesens*, s. l. s. a. (1632).

⁴⁷ Zu Spiess und seinen Schriften gegen die Neutralität F. Gallati, *Politik* (Anm. 42), v. a. 129, 137–140, die gegen P. Schweizer, *Neutralität* (Anm. 7), 226–232 argumentiert, der diese „uneidgenössische Publikation“ (Gallati) Breitingen selbst zugeschrieben hatte. Gallatis Ehrenrettung schießt allerdings mindestens ebenso über ihr Ziel hinaus wie Schweizers Anklage.

die katholischen Orte die Erklärung unterzeichnen konnten⁴⁸. Zumindest für die Kriegsdauer und für einzelne Orte wurde die Neutralitätserklärung von 1632 zu einem Referenzpunkt, mit dem man auch später, so 1638, die außenpolitische Position begründete⁴⁹. Zugleich sicherte Gustav Adolf den Eidgenossen ihre Neutralität zu. Doch von dieser beidseitigen Zurückhaltung war vorübergehend wenig zu spüren, als die Schweden unter Feldmarschall Gustav Horn weiter vorrückten, im September 1633 dank der Theologen um Antistes Breitingen und der konfessionellen Partei in Zürich auf dem Territorium der Stadt über den Rhein setzten, das kaiserliche Konstanz von Süden her belagern konnten und in der Schweiz der Bürgerkrieg unmittelbar bevorzustehen schien. Gegen die Anhänger des konfessionellen „bellum iustum“ behielt aber die von ihnen als „Neutralisten“ beschimpfte Friedenspartei letztlich sogar in Zürich die Oberhand, zumal die erfolglosen Schweden schon bald wieder von Konstanz abzogen⁵⁰.

Die Erfahrung des Dreißigjährigen Krieges, der flächendeckenden Verwüstungen in Mitteleuropa und gerade auch in glaubensverwandten Territorien wie – für die Reformierten – der Kurpfalz führten zu einer völlig neuartigen Wertschätzung nicht nur des eidgenössischen Bundes, sondern auch der Konfessionsspaltung. Ausgerechnet ein Zürcher Theologieprofessor, Johann Heinrich Hottinger, führte im *Irenicum helveticum* von 1653 aus, dass die Eidgenossen, solange sie eines Glaubens waren, von den Ausländern beschimpft worden seien. Seitdem sich zwei Bekenntnisse gegenüberstanden, sei die Schweiz so friedlich, ruhig und unabhängig wie nie zuvor⁵¹. Nicht die verlorengegangene Einheit, sondern die von anderen Schweizer Autoren regelmäßig beklagte konfessionelle Spaltung erwies sich für Hottinger und seine Gefolgsleute als Grundlage eidgenössischen Gedeihens, ja für ihre Sonderstellung in der vom Krieg zerrissenen europäischen Staatenwelt⁵². Auch die Politiker entdeckten nun den anhaltenden

⁴⁸ F. Gallati, Politik (Anm. 42), 73–100, Zitat 94; vgl. Eidgenössische Abschiede (5, 2) (Anm. 35), 672–675 (23./24. März 1632); 684, 688 (16.–26. Mai 1632); 712–716 (7.–16. Oktober 1632).

⁴⁹ F. Gallati, Politik (Anm. 42), 95, Anm. 1.

⁵⁰ P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 221–254; Gallati, Politik (Anm. 42).

⁵¹ Johann Heinrich Hottinger, *Irenicum Helveticum*, Zürich 1653, C3.

⁵² Ähnlich argumentierte 1694 der spätere Bürgermeister Johann Jacob Ulrich in einem Collegium der Vertraulichen von einem „axiomate paradoxo, daß die einikeit in der Eidtgnosschaft offtmahlen schädlich, hingegen die zweyung derselben offtmahlen nützlich und zu dero erhaltung vortheilhaftig gewesen“ (vgl. Michael Kempe / Thomas Maissen, Die Collegia der Insulaner, Vertraulichen und Wohlgesinnten in Zürich 1679–1709, Zürich 2002, 232); aus den Collegia stammt auch Johann Rudolph Ott, *Instituta, destituta et restituta Helvetia, per dissertationem historicam in medium proposita*, Zürich 1695, 78: „Nunquam fuisse pacatiorem Helvetiam & tranquilliorem, quam [sic] ab ipsa illa aetate, qua religionis divortium fuit introductum.“ Ein weiterer Zürcher, Johann Fries, führt in: *Historisch-Politischer Discours von der Klage, daß die alte Eintracht unter den Eidsgenossen durch die Verschiedenheit der Religion aufgehoben worden*, Basel s. a., sogar aus, dass die Bürgerkriege der Eid-

Frieden als Argument, wenn etwa die Tagsatzung 1677 daran erinnerte, dass die Eidgenossenschaft „von A. 1499 und 1516 biß auf disere Stundt ... keinen abgesagten feindt gehabt“ habe⁵³. Als eine Voraussetzung dieser Eigentümlichkeit wurde nun im Ansatz die These formuliert, der Friede gründe in einer weit zurückreichenden Neutralität. So meinte 1659 der Basler Antistes Lucas Gernler, dass sich Bürgermeister Johann Rudolf Faesch um die „Erhaltung der wohlhergebrachten Alten Eydgenössischen neutralität und unparteylichkeit“ verdient gemacht habe⁵⁴.

Während im Inneren die Unfähigkeit zu einer konfessionellen Außenpolitik positiv umgewertet und als Voraussetzung für eine im europäischen Vergleich fast unglaublich lange Friedensphase verstanden wurde, machte von außen vor allem Frankreich auf die völkerrechtlichen Implikationen der Neutralität aufmerksam. Es behandelte die Eidgenossenschaft seit 1648, der Exemtion im Westfälischen Frieden, als souveränen Staat, aber zugleich mit einiger Herablassung, die sich unter anderem in Belehrungen für das neue Völkerrechtssubjekt ausdrückte. So meinte Ludwig XIV. 1678, die Schweizer sollten nicht so sehr am Wort „seureté“ hängen, sondern „le mot de neutralité“ gebrauchen⁵⁵. Sicherheit ergab sich also nach seiner Logik für die Eidgenossen, wenn sie sich passiv verhielten und vertrauensvoll dem französischen Schutz überantworteten. Impliziert war die Forderung, dass die eidgenössischen Kantone als souveräne Staaten großzügig mit ihren Verpflichtungen als (vormalige) Reichsglieder umgehen sollten, als welche man sie formal auch nach 1648 ansehen konnte, wenn man die Exemtion als reichsrechtliches Privileg des Kaisers betrachtete. Aus französischer Sicht bedeutete die Neutralität für die Schweizer, dass sie eine völkerrechtlich und politisch begründete Äquidistanz gegenüber ihren Nachbarn wahren sollten, auch wenn eigentlich die historischen und kulturellen Bande zum deutschsprachigen Umland enger gewesen wären und etwa aus der Erbeinung klare Verpflichtungen gegenüber Österreich erwachsen. Wenn Frankreich den Schweizern die Neutralisierung grenznaher Territorien zusagte, etwa des Fricktals, der Waldstädte oder von Konstanz, so entzog dies zudem den Habsburgern Ressourcen und Brückenköpfe, während der Sonnenkönig und die Eidgenossen gleichermaßen zufrieden sein konnten, wenn sich die Kämpfe auf die nördliche Rheinseite beschränken ließen. Für den Kaiser hingegen war es sehr problematisch, aufgrund von Artikel 8,2 des Münsteraner Friedens Reichsgliedern und erst recht

genossen viel grausamer gewesen seien, als sie noch demselben Glauben anhängen. Explizit in Hottingers Nachfolge stellt sich schließlich das von Johann Heinrich Tschudi verfasste *Irenicum helveticum*, das ist Erinnerung zu beständigem Frieden an sämtliche herren Eydgnossen, s. l. 1712.

⁵³ Eidgenössische Abschiede (6,1) (Anm. 35), 1041 (13. März 1677).

⁵⁴ Lucas Gernler, Christliche Leichpredigt von christlicher Regenten Würde und Hochheit, zumal auch von dero Sterblichkeit, Basel 1659, 31.

⁵⁵ P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 7.

habsburgischen Besitzungen eine „Particular Neutralitaet“ zuzugestehen, da dies seine Souveränität beeinträchtigen musste⁵⁶.

Entsprechend kontrovers interpretierten während der Kriege Ludwigs XIV. die verfeindeten Parteien die Gültigkeit und Ausnahmen der bestehenden schweizerischen Bündnisverpflichtungen⁵⁷. Die widersprüchlichen, interessengeleiteten Argumente führten dazu, dass sich die Eidgenossen der Chancen und Gefahren des noch unscharfen völkerrechtlichen Instruments der Neutralität immer stärker bewusst wurden und begannen, sich selbständig damit zu beschäftigen, so mit eigentlichen Kommentaren zu ausländischen Vorschlägen, wie die Neutralität gehandhabt werden solle⁵⁸. Im Holländischen Krieg (1672–1678) erörterte eine Flugschrift die Respektierung der Neutralität durch die gegenwärtig Kriegführenden, wobei er die Position der „Grotianer“ und „andere mit besserm [sic] Vernunft-Gründen“ konfrontierte⁵⁹. Ein *Eidtnöbisches Wach auff, und eidtnöbisches Klopff drauff* von 1673 ließ sich nicht nur im Titel von einer deutschen Flugschrift von 1626 inspirieren, sondern verspottete die frankreichfreundliche schweizerischen Außenpolitik mit exakt derselben Formel wie im Reich der erwähnte *Neutralisten Spiegel* von 1626: „Wir seind Neutral biß unsre Feind / Mit unsern Nachbarn fertig seind“⁶⁰.

Dessen ungeachtet folgte 1674 die erste offizielle Neutralitätserklärung der Eidgenossenschaft überhaupt, als die Tagsatzung verkündete, „dass wir uns als ein Neutral Standt halten und wohl versorgen wollen“⁶¹. Damit war die Neutralität nicht mehr bloß eine vorübergehende Option, sondern eine dauernde Eigenschaft des eidgenössischen „Standes“ beziehungsweise des

⁵⁶ Vgl. *De Crombel*, Französische Proposition bey der Tagsatzung in Baden, die Neutralität und Sicherheit der Waldstädte betreffend, 12./22. März 1678; Contro-replique auff die Reflexion über einiche Replique gegen Aydgnöbischem Wahrmundt von Römerfelß, 1689, 10–12; zum Verbot der Neutralität für Reichsstände auch *Johannes Thellusson*, *Singularia juris gentium de neutralitate*, Basel 1734, 6, § XXVI.

⁵⁷ Vgl. etwa Unpartheyische Reflexion über die Eydgnöbische mit frömden Fürsten und Königen Allianzen, s. l. 1674; Frantzösische Gegen-Reflexion über ein Büchlein, dessen Titul Unpartheyische Reflexion. . . , s. l. 1675. Für das Folgende umfassend *Thomas Maissen*, „Par un pur motif de religion et en qualité de Republicain.“ Der aussenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670–1710), in: *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16./17. Jahrhunderts: Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft* (Historische Zeitschrift. Beihefte, 39), hrsg. von Luise Schorn-Schütte, München 2004, 233–282.

⁵⁸ Unpartheyische Reflexion über Ihre Kayserliche Majestät Antwort-Schreiben an gesamte löbliche Eydgnoschaft betreffend die Neutralitet in dero Nachbarschaft, s. l. 1675.

⁵⁹ Der geropffte Hahn, von einem ohnpartheyischen Eid-Genossen D. F. A. . . . , Teutschland 1677, 21–25.

⁶⁰ *Eidtnöbisches Wach auff, und eidtnöbisches Klopff drauff*, s. l. 1873; vgl. auch Anm. 38.

⁶¹ *Eidgenössische Abschiede* (6, 1) (Anm. 35), 1688; *P. Schweizer*, *Neutralität* (Anm. 7), 284.

Staates, eine Eigenschaft, auf die man sich berief, weil man sie zu bewahren gedachte, und zwar mit konkreten militärischen Sicherungsmaßnahmen. Entsprechend wurden gleichzeitig die im Defensionale von Baden – einem Zusammenschluss kantonaler Truppen – vereinten Offiziere und Kriegsräte auf den Zweck vereidigt, die Neutralität zu verteidigen⁶². In literarischen Texten und auf Bildern tauchte ebenfalls in diesen Jahren Helvetia als Staatspersonifikation auf, die ihre Jungfräulichkeit behaupten will und sich deshalb keinem ausländischen Buhlen vermählt – auch dies ein (symbolischer) Ausdruck der Neutralitätspolitik⁶³.

Von dieser jungfräulichen Unschuld waren allerdings nicht alle Mächte überzeugt. Stein des Anstoßes waren schon im Holländischen Krieg und erst recht im Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688–1697) die sogenannten Transgressionen, die französische Verwendung schweizerischer Söldner gegen Reichsterritorien. Sie verursachten vehemente Proteste wie diejenige des kaiserlichen Gesandten Baron de Neveu, der die Eidgenossen aufforderte, „zu Observir- und Festhaltung der Erbeinigung und einer wahren Neutralität keine Transgressionen von den Ihrigen zu gestatten“⁶⁴. Aber auch Ludwig XIV. berief sich auf die Neutralität, die in seiner Sichtweise zum *Status Quo* bei der Zahl der Söldner verpflichtete, von denen Frankreich bereits weit mehr kommandierte als die anderen Staaten – gegen 30 000 Mann im Pfälzischen Erbfolgekrieg. Daran sollten keine neuen Kapitulationen etwas ändern dürfen. Angesichts dieses Missverhältnisses urteilten Frankreichs Gegner mit dem englischen Gesandten Thomas Coxe 1690: „Die schweizerische Neutralität ist die denkbar grösste Partialität“⁶⁵, ja, die Eidgenossen hätten „under dem Namen einer Neutralität“ ein eigentliches Bündnis gegen die Alliierten geschlossen⁶⁶. Coxes Verbündeter, der niederländische Gesandte Petrus Valkenier, berief sich auf Grotius, um zumindest den reformierten Eidgenossen klar zu machen, dass Neutra-

⁶² *Eidgenössische Abschiede* (6, 1) (Anm. 35), 921; *P. Schweizer*, *Neutralität* (Anm. 7), 293.

⁶³ *Jakob Wurman*, *Bulschaft der sich representierenden Eidtnöbischen Dam*, welche eine hochloblichen Eidgnoschaft ihre Herzensgedanken in treuen eröffnet, mit vermelden, dass sie Ihr . . . Jungfrauschaft gegen allen ihren ausländischen Buhlen rein behalten, sich in Ehestand nit einlassen, sonder by ihrem bis dahin tragenden Kranz ihr Leib, Ehr, Gut und Blut aufsetzen, darbei leben und sterben wolle. . . . , *Wissendangen* 1676; vgl. für weitere Beispiele und Abbildungen *Thomas Maissen*, *Von wackeren alten Eidgenossen und souveränen Jungfrauen. Zu Datierung und Deutung der frühesten „Helvetia“-Darstellungen*, in: *Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 56 (1999), 265–302, hier 281–286.

⁶⁴ *Baron de Neveu*, *Abdruck der . . . Vorstellung*, 31. Juli 1692.

⁶⁵ Zitiert bei *Friedrich Kilchenmann*, *Die Mission des englischen Gesandten Thomas Coxe in der Schweiz 1689–1692*, Diss. Zürich 1914, 11.

⁶⁶ So der dem hugenottischen Refugianten Pierre Jurieu zugeschriebene Traktat: *Schreiben von B. D. S. C. an Herrn Schuldtheissen zu Solothurn: Über das wahre Interesse der Herren Eydgnossen*, s. l. s. a. (1689?), 8, vgl. auch 24–28 (gegen die Neutralität).

lität bedeute, dass man „beyden streitenden Partheyen gleichen Vorteil“ gewähre⁶⁷. Valkenier argumentierte grundsätzlich, wie schon der Titel seines *Memoriale* zeigt, „worinnen die von der Eydgenöschafft gegen dero schuldigen Neutralität vielfältig und stets hin unternommene Procedures klärlich vor Augen gestellet werden“⁶⁸.

Von der Eidgenossenschaft sprach der niederländische Gesandte als einer „Absoluten, Independenten, Souverainen und zugleich auch Neutralen Republic“⁶⁹. Die massierte Verwendung der neuen staatsrechtlichen Begriffe drückte zweierlei aus: Einerseits war die Eidgenossenschaft *qua* Republik ein vollberechtigtes Mitglied der Staatenwelt, also souverän, und andererseits *qua* Souveränität frei in ihrer Bündniswahl und Neutralitätspolitik. Wenn also Truppen für Frankreich angeworben wurden, dann müsse dies auch für die Niederlande möglich sein. Tatsächlich folgten Graubünden, Zürich, Bern und andere reformierte Orte und Zugewandte dieser Argumentation und gingen ab 1693 Soldverträge mit den Generalstaaten ein. Legitimiert werden konnte dies auch mit Valkeniers Behauptung, die Eidgenossenschaft habe von „Anfang ihrer erhaltenen Freyheit die Neutralität für eine feste Grund-Seule ihres Ruhe-Stands und Sicherheit . . . allezeit erachtet“ und sei deswegen im „ungemeinen flor und frieden ruhig“ verblieben. Das Schweizer Wohlergehen verdankte sich also in dieser Sichtweise einer „wahren“ Neutralität, die nicht mehr von Frankreich garantiert wurde, sondern von den Eidgenossen selbst und souverän gehandhabt werden konnte, ja „allezeit“ gehandhabt worden war⁷⁰.

Vor dem Hintergrund dieser internationalen Auseinandersetzungen wurde die Neutralität nicht nur von Ausländern wie Valkenier als „feste Grundsäule“ der Eidgenossenschaft seit ihren Anfängen etikettiert, sondern ähnlich auch in den zusehends heftigeren und systematischeren binnenschweizerischen Debatten zur Frage, ob die Neutralität verfolgt werden und ihre französische oder die niederländische Deutung gelten solle⁷¹. *Ob die Eydgnoschafft recht daran seye, in deme sie bey jetzigen Kriegs Coniuncturen den Frid verlangt und sich neutral zuhalten entschlossen*, fragte 1689 eine Flugschrift, die Punkt für Punkt auf einen anderen Traktat antwortete, worin die

⁶⁷ *Petrus Valkenier*, Klage über die vielfältige Frantzösische Contraventiones deß mit der Eydgnoschafft habenden Bunds . . . (Baden, 8. März 1691), s. l. 1691.

⁶⁸ *Petrus Valkenier*, *Memoriale*, worinnen die von der Eydgenöschafft gegen dero schuldigen Neutralität vielfältig und stets hin unternommene Procedures klärlich vor Augen gestellet werden. Baden den 10. Julij 1692, Baden 1692.

⁶⁹ *Petrus Valkenier*, Ansprach an die Dreyzehen wie auch Zugewandte Ort der Lobl. Eydgnoschafft in Baden versamlet, gethan den 31. Oct./10. Nov. 1690, s. l. s. a., 4.

⁷⁰ *P. Valkenier*, *Memoriale* (Anm. 68).

⁷¹ Für die entsprechenden, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Debatten innerhalb der Zürcher Sozietäten vgl. *M. Kempe/Th. Maissen*, *Collegia* (Anm. 52), 225–228.

Schweizer im gesamteuropäischen Interesse zum Kampf gegen Ludwig XIV. aufgefordert worden waren. Die Replik führte die althergebrachte, 1648 in Münster endgültig bestätigte Freiheit und Unabhängigkeit des Landes auf das Prinzip zurück, dass die Schweizer „auß so vil hundert jähriger Continuation“ vermieden hätten, gegen jemanden „offensive zu handeln“. Zur Neutralität verpflichtet sei die Eidgenossenschaft durch die doppelte Verbindung, den ewigen Frieden von 1516 mit Frankreich und die Erbeinung von 1477/1511 mit Habsburg; eine besondere Treueverpflichtung gegenüber dem Reich bestehe seit dem Westfälischen Frieden hingegen nicht mehr⁷². In einem *Colloquium Helveticum . . . von vier ungleich-gesinnten Schweizern* vertrat 1689 „Patrobulus“ als Liebhaber des Vaterlands die Position einer konsequenten Neutralität, auch wenn seines Erachtens die kaiserliche Partei gegen Frankreich für die gerechte Sache kämpfte⁷³. Das bedeutete eine explizite Absage an die Lehre des „bellum iustum“, und da damit dem früheren Universalherrscher die Gefolgschaft verweigert wurde, verdeutlichte dies zusätzlich, dass die mittelalterlichen Ordnungsvorstellungen ausgedient hatten.

Die Tagsatzung sprach 1688 von „hergebrachter Neutralität“ und sah sie ein Jahr später „für ein Grundfeste deroselben Standts“ an⁷⁴. Kurz darauf, 1693, einigten sich die Zürcher Räte in den Verhandlungen über das von Valkenier vorgeschlagene Soldbündnis auf ein Gutachten, das den niederländischen Wünschen entgegenkam. In diesem Gutachten erwog man, „waß für Maximes und Regul“ die Vorfahren in den gewaltigen Kriegen angewendet hätten, welche die Eidgenossenschaft friedlich überstanden habe; da habe man „sich erinnert, daß man sich jederzeith einer Neutralität befließen“ habe⁷⁵. Die Neutralität wurde damit nicht länger situativ verstanden, sondern eben – mit einem Wort, das sich dank der Staatsraisonliteratur und Interessenlehre ausgebreitet hatte – als eine *Maxime*, der man sich seit Menschengedenken bediente.

Ein Jahr zuvor, 1692, hatte auch der Tagsatzungsschreiber Franz Michael Büeler aus dem Kanton Schwyz, also ein Katholik, seine Forderung publiziert, dass die „Eydtnossen billich ihrer Altvorderen Exempel“ folgen sollten: „Hat nit eine lobliche Eydtnöschafft durch die Neutralitet von 176

⁷² Ob die Eydtnoschafft recht daran seye, in deme sie bey jetzigen Kriegs Coniuncturen den Frid verlangt und sich neutral zuhalten entschlossen, s. l. 1689, B–B3v; die Flugschrift richtet sich gegen den dem hugenottischen Refugianten Pierre Jurieu zugeschriebenen Traktat (vgl. Anm. 66); vgl. *D. Guggisberg*, *Bild* (Anm. 46), 210–212.

⁷³ *Colloquium Helveticum*, das ist: Schweitzerisch Gespräch, welches unlängst von vier ungleich-gesinnten Schwietzern, als namlich: Sebastiano, der Keyserisch, Crinodoro, der Französisch, Patrobulo, der Vatterländisch und Cleandro, der Soldatisch gesinnet . . . , s. l. 1689, 14, 19, 22.

⁷⁴ Zitiert bei *P. Schweizer*, *Neutralität* (Anm. 7), 284, Anm. 3, 4.

⁷⁵ Staatsarchiv Zürich, B 1 329, 72 (Zusammen getragene Reflectiones der Herren Verordneten über ehr. Envoyé Valkeniers proposition, 3. April 1693).

Jahren hero, da die aussere Potentzen in Krieg gewesen, sich in Fried und Ruhstand mit Gottes Gnaden Hilff erhalten“⁷⁶? Wenn man vom Jahr der Niederschrift, wohl 1691, die 176 Jahre zurückrechnet, kommt man in das Jahr 1515. Büeler legte also, und das wohl als erster, die Niederlage von Marignano als Ausgangspunkt für eine Neutralitätstradition fest.

Das anonyme, in Zürich verfasste *Politische Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydgnoschafft* führte dann das Prinzip einer wachsam und bewaffneten Neutralitätspolitik gar auf den künftigen Nationalheiligen Niklaus von Flüe zurück, den Vermittler des Stanser Verkommnisses (1481) und – so zumindest die erstmals 1537 beim Luzerner Chronisten Hans Salat belegte Überlieferung – Schöpfer der Warnung „Machet den zun [Zaun] nit zu wit“. Diese Figur wurde nun erstmals Ausgangspunkt für den Rat, die Eidgenossen sollten nicht „die Köpff darbieten wider alle Staats-Reglen ihrer Forderen, welche den Friden und Neutralität als 2 Grund-Säulen ihres freyen Stands in allen Europeischen Kriegs-Händlen zum Haupt-Zweck ihrer Rathschlägen gehabt“⁷⁷. Für die Schweizer Staatsmänner im 18. Jahrhundert wurde dann, wie es der angehende Zürcher Bürgermeister Johann Caspar Escher formulierte, die Neutralität die wichtigste außenpolitische Existenzbedingung für die „freyen Republicken“: „Diese ihre Einigkeit und Unpartheylichkeit ist ihero ein sicherer Schirm, als alle ihre Paeß, Zeughaeuser, Geld und Mannschafft“⁷⁸. Auch der wirtschaftliche Profit wurde bemerkt, zumindest von Ausländern wie dem bayrischen Hofrath Pockh: Die Schweizer würden nie mehr zwischen Frankreich und Deutschland Partei ergreifen, weil es ihnen in Kriegszeiten am besten gehe, da sie in dieser Zeit als Neutrale den Zwischenhandel zwischen diesen Ländern übernehmen könnten⁷⁹. Angesichts all dieser Vorteile überrascht es kaum, dass die Berner für die Neuenburger Neutralitätserklärung vom 13. Januar 1708 nicht nur als Garant, sondern auch als Modell dienten: „une exacte Neutralité dans le même sens, & de la même manière que le Louable Canton de Berne l’observe“⁸⁰.

Maxime und Staatsregel, die „veste Grundseule“ seit Gründung der Eidgenossenschaft, der Rekurs auf Marignano und Bruder Klaus, der Pensionenbrief (1503) und der Ewige Frieden mit Frankreich (1516), welche das

⁷⁶ Franz Michael Buehler, Tractatus von der Freyheit, Souverainitet und Independenz der Loblichen Dreyzehen Orthen der Eydgnoschafft . . ., Baden 1692, 115, 118.

⁷⁷ Politisches Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydgnoschafft, s. l. s. a. (1697, zugeschrieben Johann Heinrich Rahn), S. B^v.

⁷⁸ Johann Caspar Escher, Lebensbeschreibung, Zentralbibliothek Zürich FA Wyss III 116, 4. Teil, 107.

⁷⁹ So Johann Joseph Pockh, Der katholische Passagier, durchreisend alle hohen Höfe, Republicken, Herrschafften und Länder ganzen Welt, 4. Teil, Augsburg 1719, 844.

⁸⁰ Declaration de S.E. M. Le Comte de Metternich au sujet de la Neutralité, s. l. 1708.

Zürcher Gutachten 1693 ebenso erwähnte wie die „auf allen Tagsatzungen aufrichtig und threüwlich versprochenen Neutralitet“⁸¹ – dies waren alles Elemente dieser im ausgehenden 17. Jahrhundert erfundenen Tradition. In den Konflikten des 18. Jahrhunderts ließen sich die Eidgenossen dann nicht nur regelmäßig die „zu allen Zeiten so wohl erschossene Neutralität“ von den auswärtigen Mächten zusagen, sondern begannen, die Neutralität systematisch zu erörtern⁸². Die 1680 in Basel gedruckte *Synopsis juris gentium* mit einem eigenen Kapitel „De iure neutralitatis“ stammt noch von einem Ausländer, dem Heidelberger Professor Johann Wolfgang Textor. Der Basler Naturrechtsprofessor Johann Rudolf von Waldkirch definierte dann aber 1721 die Neutralität und ihre Pflichten gleich am Anfang seiner *Eydgnoissischen Bunds- und Staats-Historie* und erklärte, die vortreffliche „Neutralitets-Maxime“ sei von den Eidgenossen zum eigenen Nutzen und dem der Nachbarn stets beachtet worden, seitdem man in den italienischen Kriegen die bittere Lektion erlernt habe⁸³. 1734 präsentierte Johannes Thellusson für seine Bewerbung auf den Naturrechtslehrstuhl in Basel die erste Schweizer Abhandlung *De neutralitate*: Er sah sie als Gebot des Naturrechts und der politischen Klugheit und verteidigte sie gegen die gängigen Kritiken an ihrer Opportunität⁸⁴. Weniger historisch als juristisch thematisierte schließlich der Neuenburger Emer de Vattel in seinem *Droit des gens* von 1758 erstmals systematisch die Neutralität als Teil eines Völkerrechts, welches das Zusammenleben von souveränen Staaten auf der Basis der Gleichrangigkeit regelte und dabei auch den Neutralen klare Rechte und Pflichten zuzuschreiben begann. Anders als bei Botero, Newmayr oder Besold um 1600, bezog sich Vattel, wie andere Neutralitätslehrer auch, mit Beispielen und prinzipiell explizit auf die Eidgenossenschaft: „In allen Kriegswirren Europas wahrt die Schweiz in ihrem Territorium strenge Neutralität“⁸⁵.

⁸¹ Staatsarchiv Zürich, B 1 329, 72.

⁸² Für die Neutralitätserklärung vom Juli 1701 Eidgenössische Abschiede (6, 2) (Anm. 35), 925; P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 388.

⁸³ Johann Rudolf von Waldkirch, Gründliche Einleitung zu der Eydgnoissischen Bunds- und Staats-Historie, Basel 1721, Vorbericht, Fol. 7.

⁸⁴ J. Thellusson, neutralitate (Anm. 56), 6 § XXXVI.

⁸⁵ Emer de Vattel, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle = Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, mit einem Vorwort von Paul Guggenheim/übers. v. Wilhelm Euler (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, 3), Tübingen 1959, 416–432 (Buch III, 7: Die Neutralität und der Durchmarsch von Truppen durch ein neutrales Land), zur Schweiz 425 (§ 118); vgl. auch 429 (§ 129). Die Schweizer Neutralität im Schmalkaldischen Krieg neben u. a. derjenigen von Venedig 1494 oder von Sachsen 1620 wird erwähnt in: Abhandlung von der Neutralität und Hilfsleistung in Kriegszeiten, s. l. 1758, 5.

III. Bildliche Repräsentation der Neutralität

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Eidgenossen im späten 17. Jahrhundert gleichsam als Lehrlinge das französisch-niederländisch geprägte Staats- und Völkerrecht adaptierten und aus den dort geschilderten Handlungsoptionen eines souveränen Staates die Neutralität auswählten, um ihrer – durch die konfessionelle Spaltung bedingten – strukturellen Nichtangriffsfähigkeit einen theoretischen Rahmen zu verschaffen, dessen präzise Inhalte erst noch völkerrechtlich klar definiert werden mussten. Es galt aber auch, die Neutralität einem inländischen Publikum verständlich zu machen und als ehrbare oder zumindest rationale Verhaltensweise zu vermitteln. Dies war keine Selbstverständlichkeit in einer Gesellschaft, die gerade im innereidgenössischen Diskurs sehr stark von der konfessionellen Festlegung auf absolute Wahrheiten geprägt war und die „laue“ Neutralität wie geschildert entsprechend skeptisch beurteilte. Erst allmählich konnte ihre auf 1515 zurückverlängerte säkulare Dauer die Neutralität als zeitlose *Maxime* des Landes legitimieren.

Die ersten Anregungen für die bildliche Repräsentation der Neutralität entstanden im Zusammenhang mit ausländischen Darstellungen. Die wohl um 1612 zu datierende, früheste Darstellung der Helvetia in „alter KeuschheitsTracht“ zeigt sie gemäß der erwähnten Keuschheitsmetaphorik inmitten von Fürstenvertretern, die erfolglos um ihre Hand anhalten. Konzeptionell ähnlich zeichnete im Vorfeld des Westfälischen Friedens Crispijn van de Passe die niederländische Magd (Hollandia), der ein einheimischer Bürger hilft, sich der Werbungen eines französischen und eines spanischen Adligen zu erwehren⁸⁶. Auf dem *Groß Europäisch Kriegs-Balet*, einem Flugblatt von 1644, sind die kriegführenden Fürsten in zwei sich gegenüberstehenden Reihen zu einem Kontertanz aufgestellt. Im Vordergrund tanzen die zwei Eidgenossen – ein Katholik und ein Reformierter – nicht ganz synchron zwischen den beiden Parteien ihren eigenen Tanz⁸⁷.

Diese Bildersprache wurde nun in einer pädagogischen Form konkretisiert, die breitere Kreise ansprechen sollte. In Zürich diente dazu das wohl europaweit früheste Jugendperiodikum, die jährlich gedruckten Neujahrsblätter, die 1645 vom Künstler Conrad Meyer und dem Dichter Johann Wilhelm Simler begründet worden waren⁸⁸. In diesen Serien wurden immer

⁸⁶ Th. Maissen, *Eidgenossen* (Anm. 63), 281 f.

⁸⁷ Wolfgang Harms / Beate Rattay, *Illustrierte Flugblätter aus den Jahrhunderten der Reformation und der Glaubenskämpfe*, Coburg 1983, 206 f.; Klaus Bußmann / Elke Anna Werner (Hrsg.), *Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder*, Stuttgart 2004, 162.

⁸⁸ Yvonne Boerlin-Brodbeck, *Die Zürcher Neujahrsblätter. Wandel und Funktion als Bildträger*, in: *Librarium* 39 (1996), 109–128.

wieder politische und wissenschaftliche Themen popularisiert. So zeichnete Johannes Meyer, Conrad Meyers Sohn, 1711 eine Allegorie auf die Unversehrtheit im spanischen Erbfolgekrieg (Abb. 1). Die Wolken dräuen und das Meer tost, Schiffe sinken oder zerschellen an den Felsen, doch majestätisch hält sich auf den Wogen „das Schiffelein unsers Stands gantz wundersam“. Die Szenerie symbolisiert nicht nur generell die Wirren des Krieges, sondern den (neutralen) Mittelweg zwischen *Skylla* und *Charybdis*, den die Zürcher einhalten⁸⁹.



Abb. 1: Johannes Meyer, Neujahrsblatt der Bürgerbibliothek, Zürich 1711 „Fortunante deo mediis bene currit in undis“ ...

Diese Interpretation wird noch deutlicher auf einem Neujahrsblatt von 1704, das aus einer ähnlich konzipierten, ab 1689 von den Feuerwerkern (Artilleristen) herausgegebenen Serie stammt (Abb. 2). Es präsentiert unter der Überschrift „Gens pacata beata: Außer Streit und Kriege schweben, heißt beglückt und selig leben“ in seiner Gesamtheit die Neutralität, il-

⁸⁹ Abgebildet bei Thomas Maissen, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006.

lustriert durch ein großes Mittelbild und vier kleinere Rahmenbilder. Auf einem von diesen ist auch hier das Staatsschiff zwischen Felsen und dem Strudel zu sehen, der es in die Tiefe reißen könnte. Die Überschrift lautet „Tutior in medio“ – sicherer in der Mitte, nämlich zwischen den beiden Extremen. Auf dem Hauptbild bricht sich die Sonne ein Loch in den ansonsten wolkenfinsternen Himmel und beleuchtet eine friedliche Landschaft mit Bauern, Dörfern, Städten und Bergen, während die benachbarten Gebiete im Schatten von Explosionen und Bränden erschüttert werden. Mars zieht durch Europa, und alles steht in Flammen. Allein die Schweiz, so besagt die Textlegende, „ist beschirmt vor Kriegsgetümmel, Weil das hoch befreyte Lande Sich auf keine Seyte legt, Sonder bleibet unbewegt, In neutralem wahrem Stande“.



Abb. 2: Johannes Meyer, Neujahrsblatt der Feuerwerker 1704 „Gens pacata beata: Außer Streit und Kriege schweben, heißt beglückt und selig leben“

Die weiteren Metaphern, die das Bild umrahmen, vermitteln dieselbe Botschaft: Eine ruhige Felsinsel liegt unerschütterlich in der tosenden Meeresbrandung – „Non frangitur undis“, sie wird von den Wogen nicht gebrochen. Zwei Palmwedel symbolisieren den Frieden, und auf der Bergspitze liegt ein Freiheitshut. Derselbe Freiheitshut ist auf einem anderen Seitenbild zwischen zwei Kronen zu sehen – „Integer inter utramque“, unversehrt zwischen den beiden. Der Freiheitshut ist das Symbol der Republik, das hier den Monarchien gegenübergestellt wird, konkret also Bour-

bon und Habsburg⁹⁰. Diese Mittelstellung ist der eben erwähnten von Hollandia und Helvetia ähnlich: Wie die von Werbern umgebenen Jungfrauen symbolisiert der Hut nicht nur die Neutralität, sondern reklamiert für die Eidgenossenschaft auch die keineswegs selbstverständliche Gleichrangigkeit in der Staatenwelt. Denn die beiden Kronen und der Hut schweben in den Wolken, sind also räumlich auf derselben Ebene und unmittelbar zu Gott, „qui post Deum immortalem subditus sit nemini“, um es mit Jean Bodin zu sagen – in der Souveränität sind sich diese Staaten unbesehen ihrer Verfassung gleich⁹¹.

Schließlich zeigt das letzte Bild des Neujahrsblatts von 1704 Schlange und Taube, die – dank einem Fluss in sicherer Entfernung – einem Kampf zwischen zwei Raubkatzen zusehen, mit dem Motto „Prudentia simplex“. Das fasst die Worte Jesu bei der Aussendung der zwölf Apostel zusammen (Mat. 10, 16): „Estote prudentes sicut serpentes, et simplices sicut columbae“ – „Siehe, ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe. Darum seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben! Hütet euch aber vor den Menschen!“ Dieselbe Bibelstelle hatte Antistes Breitinger im September 1633, am Buß- und Betttag, den Zürcher Regenten gepredigt: Gerüstet mit der Einfalt der Tauben und der Klugheit der Schlangen sollten sie die geistliche und leibliche Freiheit verteidigen und für Gott Krieg führen gegen alles, „was unrecht und böse ist“ – also mit Schweden in den Dreißigjährigen Krieg eingreifen⁹²! Als in Zürich 1704 dasselbe Bibelzitat wieder auftauchte, ging es nicht mehr um ein solches manichäisches Weltbild, im Gegenteil. Der Referenzpunkt war ein umstrittenes Werk, Hermann Conrings *Animadversiones politicae in Nicolai Machiavelli librum de principe* von 1661, eine Kritik, zugleich aber auch eine Verteidigung des in konfessionellen Kreisen (gerade auch Zürichs) heftig befohlenen Florentiners, dessen skandalträchtiges Hauptwerk Conring ein Jahr zuvor lateinisch herausgegeben hatte⁹³.

Conrings Mittelposition zwischen zynischer Staatsraison und theologischer Identifikation von Herrscher- mit Privatmoral zeigt sich bei der Dis-

⁹⁰ Zum Freiheitshut Thomas Maissen, Der Freiheitshut. Ikonographische Annäherungen an das republikanische Freiheitsverständnis in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400 bis 1850), hrsg. v. Georg Schmidt/Martin van Gelderen/Christopher Snigula (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 8), Jena 2005, 133–145.

⁹¹ Jean Bodin, De republica libri sex, Paris 1586, 108 (1, 9).

⁹² P. Schweizer, Neutralität (Anm. 7), 246.

⁹³ Michael Stolleis, Machiavellismus und Staatsräson. Ein Beitrag zu Conrings politischem Denken, in: ders., Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990, 73–105; zur Zürcher Rezeption vgl. demnächst Thomas Maissen, Frühneuzeitlicher Republikanismus und Machiavellismus. Zur Rezeption von Machiavelli in der Eidgenossenschaft, in: Annette Meyer/Cornel Zwierlein, Machiavellismus in Deutschland (Historische Zeitschrift. Beiheft), München 2009.

kussion des berüchtigten Kapitels 18 aus dem *Principe*: „In quantum fides a principe sit servanda“. Dass es zuweilen auch für einen guten Herrscher und um das Wohl der Bürger willen nötig ist, Gewalt und List zu verwenden, ist für Conring klar. Im besagten Kapitel hat Machiavelli dafür auf die Metaphorik vom kräftigen Löwen und schlaun Fuchs zurückgegriffen; beide Qualitäten können dem Fürsten dienstbar sein. Conring nennt als Machiavellis Quelle für diese Stelle zutreffend Plutarchs Beschreibung des Lysander, der diese Mittel skrupellos und ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Sittlichkeit angewandt habe. Solche tyrannischen Anweisungen brauche der gute, legitime Herrscher nicht. Doch auch für ihn gelte das biblische „estote simplices sicut columbae & prudentes velut serpentes“. Indem Conring die Reihenfolge der beiden Tiere umkehrt, wird die Botschaft ganz deutlich: Seid zwar unschuldig wie die Tauben, aber gleichwohl vorsichtig wie Schlangen – und ja nicht blauäugig unter Raubtieren beziehungsweise Menschen, die Euch möglicherweise übel wollen. So verstanden könne Lysanders Anweisung durchaus als ehrbar gelten: eine Einschätzung, mit der Conring von Breitingen grundsätzlich abweicht⁹⁴.

Das Neujahrsblatt von 1704 blieb nicht der einzige Hinweis auf ein grundsätzliches, säkulares Umdenken der Zürcher. Kurz davor kombinierte eine Zürcher Ofenkachel verschiedene der geschilderten Motive (Abb. 3). Sie gehört zu einem Ofen, der 1698 beim Bau des neuen Zürcher Rathauses als Teil des dafür sehr bewusst konzipierten Bildprogramms aufgestellt wurde und Episoden der eidgenössischen Geschichte darstellt⁹⁵. Die Kachel trägt die Überschriften INTER SCYLLAM ATQUE CHARYBDIN und „Der glücklichselig wirdt gepreiset, der im Mittelweg durchreiset“. Zu sehen ist diesmal ein Fuchs, der – ähnlich wie vorhin Schlange und Taube – aus dem Hintergrund zwei Löwen beobachtet, die sich streiten, während das Schriftband „Eidgenössische Neutralitaet“ verkündet. Ein Begleittext erklärt die Botschaft noch genauer:

„Wann zwey Löwen sich betrengen,
Und den Fuchs in Fride lassen,
Wirdt er sich nicht einvermengen,
Noch sein eigne Ruhe hassen:
Wann zwey Potentaten kriegen
Wirdt ein Weiser Freyer Stand
Wann er kan in Friden liegen,
Nicht einflechten seine Hand.
Jedem halten seine Pflichten,
Der die selben wurd auch halten,
Und sich in die Zeiten richten,
Alles aber der gestalten,

⁹⁴ Hermann Conring, *Animadversiones politicae in Nicolai Machiavelli librum de principe*, Helmstedt 1661, 166; vgl. M. Stolleis, *Machiavellismus* (Anm. 93), 97.

⁹⁵ Zu diesem Neubau und dem Bildprogramm *Th. Maissen*, *Geburt* (Anm. 89), 383–400.

Das er Mittel-straaf bewahre
Und sich schlag auff keine seit:
Mitte wendet die Gefahre,
Bringet eigne Sicherheit“⁹⁶.

Die lebensrettende Vorsicht des Fuchses begegnet bereits in Aesops Fabel vom alten Löwen, der den aufmerksamen Fuchs nicht in seine Höhle hineinlocken kann⁹⁷. Vorbildlos war aber die Verbindung mit dem ungefährlichen Mittelweg: Das ovidische Motto *MEDIO TUTISSIMUS IBIS* wurde sonst negativ durch den Sturz der übermütigen Phaeton (oder Icarus) vom Himmel ausgedrückt⁹⁸. Im zeitgenössischen politischen Kontext war allerdings auch dieses Motto nicht unumstritten, hatte doch das *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen* von 1632 den elenden und unchristlichen „mittleren Weg“ verdammt (wie ja auch Machiavelli – wenn auch aus anderen, utilitaristischen Gründen – die „via del mezzo“). Erst recht nicht naheliegend war der Rekurs auf den Fuchs als Allegorie für den „weisen freyen Stand“, der abseits steht – also die neutrale Republik. Der Fuchs war in der frühneuzeitlichen politischen Theorie ein belastetes Tier, denn er wurde wie eben angedeutet mit dem Machiavellismus der Staatsräson, also mit Heimtücke, Verschlagenheit, Falschheit und Verstellung gleichgesetzt⁹⁹. Bereits in dem 1504 verfassten ersten *Decennale*, wo er die Tiermetaphorik auf die zeitgenössischen Akteure anwendete, erwähnte Machiavelli „Ascanio Sforza, quella volpe astuta, con parole suavi, ornate e belle“¹⁰⁰. Doch der berüchtigte *locus classicus* ist die eben von Conring erörterte Anweisung des *Principe* in Kapitel 18. Der Fürst muss ebenso ein Löwe sein, um die Wölfe zu schrecken, wie ein Fuchs, um die Schlingen zu erkennen. Daraus leitete Machiavelli unmittelbar her, dass der Herrscher sein Wort nicht zu halten brauche, da auch seine Mitmenschen übel und untreu seien. Wer am besten den Fuchsen mime („usare la golpe [= volpe]“), also wie Papst Alexander VI. zu simulieren und dissimulieren verstehe, habe den größten politischen Erfolg. Im ebenso anstößigen Kapitel 19 ist es dann Kaiser Septimius Severus, der zugleich als „uno ferocissimo liono e una astutissima golpe [= volpe]“ vorgestellt wird¹⁰¹. Auch in der Emblematik wurde,

⁹⁶ Margrit Früh, *Winterthurer Kachelöfen für Rathäuser*, in: *Keramik-Freunde der Schweiz*. Mitteilungsblatt 95 (1981), 3–147, 114.

⁹⁷ Aesop, *Der alte Löwe und der Fuchs*, http://gutenberg.spiegel.de/?id=5&xid=6&kapitel=54&cHash=f86bf8a2bcloewfuch#gb_found [5. 1. 2008]; vgl. auch Horaz, *Epist.* 1, 1, 73–75, sowie Arthur Henkel / Albrecht Schöne (Hrsg.), *Emblemata*. Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts, Stuttgart / Weimar 1996, Sp. 455.

⁹⁸ A. Henkel / A. Schöne, *Emblemata* (Anm. 97), Sp. 1615–1617; vgl. Ovid, *Met.* 2, 137.

⁹⁹ Vgl. zum Folgenden auch Michael Stolleis, *Löwe und Fuchs. Eine politische Maxime im Frühabsolutismus*, in: ders., *Staat und Staatsräson* (Anm. 93), 21–36.

¹⁰⁰ Niccolò Machiavelli, *Decennali*, in: *Opere*, hrsg. v. Corrado Vivanti (1), Turin 1997, 91–113, hier 104 (1, 449).

¹⁰¹ Niccolò Machiavelli, *Il principe* (Anm. 15), 115–192, hier 165–172 (Kap. 18 / 19).



Abb. 3: Ofenkachel Rathaus Zürich, 1698:
INTER SCYLLAM ATQUE CHARYBDIN

allerdings mit Bezug nicht auf Machiavelli, sondern auf Plutarchs Lysander, die *virtus* oder *fortitudo* des Löwen oft zusammen mit der *astus* des Fuchses als Voraussetzung des erfolgreichen Herrschers oder Kriegsherrn vermittelt¹⁰². Im selben Sinn gestand etwa Justus Lipsius in den *Politica* 1589 dem Fürsten zu, dass er für das Gemeinwohl gelegentlich Listen (fraus) anwenden dürfe: „cum vulpe iunctum, pariter vulpinarier“ – wenn Du mit dem Fuchs zusammen bist, musst auch Du Dich wie ein Fuchs verhalten¹⁰³.

Solche Nüchternheit war allerdings in der frühneuzeitlichen politischen Lehre nicht üblich – und auch nicht bei ihren antiken Vorläufern. Das Bild von Löwe und Fuchs geht, außer auf Plutarch, auf Cicero zurück, der Unrecht auf zwei tierische Eigenschaften zurückführte: „fraus vulpeculae“ und „vis Leonis“. Beides sei wider die Art des Menschen, aber die List verdiene noch größeren Hass¹⁰⁴. In diesem Sinn warnten Autoren wie Reginald Pole oder Pedro de Ribadeneira entschieden davor, Machiavellis Tiermodellen zu folgen¹⁰⁵. 1595 zeigte eine niederländische Medaille den Statthalter Friedrich Heinrich von Oranien, der die Landespersonifikation Hollandia (auf dem Avers) schützte, indem er auf dem Revers gegen Bär, Löwe, Schlange und Fuchs kämpfte. Der Fuchs, so wird auf einer späteren Medaille von 1603 deutlich, steht für die „dissimulation Espagnole“, denn auf diesem Bild bringt sich ein Hahn auf einen Ast in Sicherheit vor dem schmeichlerischen Fuchs, dessen Wesen umschrieben wird mit der Legende ALIUD IN LINGUA, ALIUD IN PECTORE – er sagt eine Sache und denkt eine andere (Abb. 4)¹⁰⁶.

Noch brisanter war das Motiv des Fuchses in Zürich, weil er in der reformierten Pamphletliteratur des 17. Jahrhunderts die Jesuiten als Meister der Verschlagenheit darstellte, die mit ihren Schlichen einer katholischen, spanischen Weltmonarchie den Weg bereiteten¹⁰⁷. Auf einem Einblattdruck mit dem Titel „Spanische Muggen“ schläfert ein solcher Jesuitenfuchs den Schweizer Stier ein, das traditionelle Symbol der schweizerischen Wehrkraft, dem so entgeht, wie im Inland die (als Ehepaar dargestellten) Konfes-

¹⁰² A. Henkel / A. Schöne, *Emblemata* (Anm. 97), Sp. 392, 1644.

¹⁰³ Justus Lipsius, *Politica*. Six books of politics or political instruction, hrsg. v. Jan Waszink (Bibliotheca Latinitatis Novae), Assen 2004, 506 (4, 13); das ursprüngliche griechische Sprichwort stammt aus den *Adagia* des Erasmus.

¹⁰⁴ Cicero, *De Officiis*, 1, 41; vgl. Plutarch, *Lebensbeschreibungen: Lysander und Sulla*, 7.

¹⁰⁵ Für die Belege M. Stolleis, *Löwe und Fuchs* (Anm. 99), 27–30.

¹⁰⁶ Jean le Clerc, *Explication historique des principales médailles frappées pour servir à l'histoire des Provinces-Unies des Pays-Bas*, Amsterdam 1723, 56 f. (Abb. XCIV), 64 f. (Abb. CVIII); vgl. zur Schlange auch noch 118 f., Abb. CCXIII.

¹⁰⁷ Vgl. dazu auch: *Spanisch Muckenpulver ... Ein ausführlicher schöner Discurs, was gestalt sich Spanien und seine Römisch Catholische Assistenten, durch Mithülff der Jesuiten, von einhundert Jahren hero manigfältig unterstanden ... die Evangelische Religion außzureuten ... hingegen ein Newes Spanischs Reich, und die fünffte Monarchiam auffzurichten ... durch einen aufrichtigten Teutschen Patrioten wolmeynend gefertiget*, s. l. 1620.

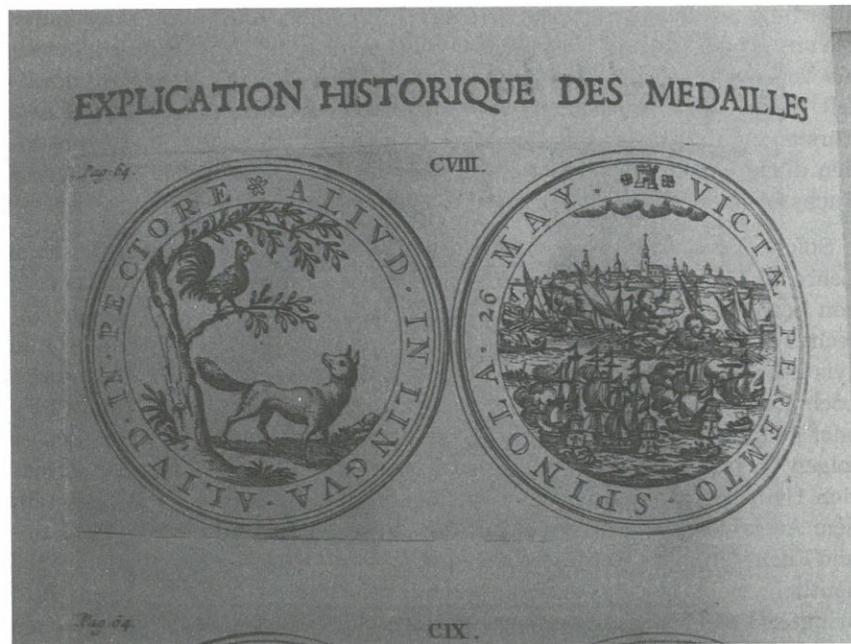


Abb. 4: Niederländische Medaille, 1603

sionsparteien sich prügeln, während von außen fremde Mächte ins Land hineindrängen und den Graubündner Bock schon packen – offensichtlich eine Anspielung auf den „Veltlinermord“ von 1620 und die anschließenden „Bündner Wirren“¹⁰⁸. Wenig später, 1628, erschien der Fuchs auch auf dem Titelblatt eines Traktats mit dem Titel *Nachtbawr huet dich und Bruder weich nicht. Pro & Contra oder Discurs deß practicierenden Fuchsen und gewahrsamen Braune Stiers* (Abb. 5)¹⁰⁹. Diese reformierte Schrift ist bereits oben erwähnt worden – als Pamphlet gegen die „Neutralisten“. Das Frontispiz zeigt den vorsichtigen Stier mit der Hellebarde über der Schulter, der einem Fuchs gegenüber sitzt, der ihm einen Handspiegel vor das Gesicht hält, damit der Stier das wahre Gesicht seines Gegenübers nicht erkenne. Demselben Zweck dient die Maske, die auf dem Boden liegt. Urkunden und Geldbeutel daneben weisen den Fuchs als „practicierenden“ Pensionierherren im Dienste eines Monarchen aus, denn im Korb auf seinem Rücken erkennt man Krone und Szepter. Schadenfreudig verkündet der Fuchs, die vom habsburgischen Löwen angeführten (fürstlichen) Metzger stünden

¹⁰⁸ Th. Maissen, *Eidgenossen* (Anm. 63), 275, Abb. 9.

¹⁰⁹ *Nachtbawr huet dich und Bruder weich nicht. Pro & Contra oder Discurs deß practicierenden Fuchsen und gewahrsamen Braune Stiers*, Königsberg im Niderland 1627; vgl. D. Guggisberg, *Bild* (Anm. 46), 144–146.

Abb. 5: *Nachtbawr huet dich und Bruder weich nicht*, s. 1 1628

rachegierig bereit, um den gottesfürchtigen Stier zu schlachten. Der Fuchs inkarniert also den in jeder politischen und konfessionellen Hinsicht radikalen Gegensatz zu den reformierten Überzeugungen, die der anonyme Warner vertrat. Der Traktat hatte einen gewissen Erfolg und wurde 1628 zweimal neu aufgelegt, unwesentlich verändert unter gleichem Titel und mit substanzielleren Kürzungen unter einem ähnlichem Titel¹¹⁰. Noch 1712 konnte nach dem Zweiten Villmergerkrieg die Niederlage des St. Galler Abts als Prügel besungen werden, die der Zürcher Löwe und der Berner Bär einem untreuen, betrügerischen Fuchlein verabreichen¹¹¹.

Die frommen Zürcher Reformierten und ihre Verbündeten hatten, wie im *Discurs deß practicierenden Fuchsen*, vor den „Neutralisten“ gewarnt, im *Gesprech zweyer evangelischer Eidgenossen* den „mittleren Weg“ als elend und unchristlich bezeichnet und, mit Antistes Breitinger, die „prudencia simplex“ für den Glaubenskrieg instrumentalisiert. Erst recht war ihnen die Verschlagenheit von Machiavelli, Lipsius und der Jesuiten stets ein

¹¹⁰ Ein Lied gesprächsweise deß jubiliernden Fuchsen mit dem aufsichtigen Braune Stier, s. 1. 1628; vgl. D. Guggisberg, *Bild* (Anm. 46), 144 f.

¹¹¹ *Des Fuchslains Pracht ein Ende bald macht, vorgestellt in Abstraffung des Fuchses, welcher Löwen und Bären rupfen dörrfen und darob Zahn und Schwanz verlohren*, s. 1. 1712.

Anathema gewesen¹¹². Doch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, mit dem systematischen Bezug auf die Neutralität als Maxime der Eidgenossenschaft, wurde die Schlaueit und Zurückhaltung des Fuchses nicht mehr als heimtückisch, sondern als weise gedeutet. Das relativ schwache und doch erfolgreiche Tier wurde zum Symbol für eine pragmatische Politik, die sich nicht für hehre religiöse Prinzipien aufopferte, sondern auf das eigene, irdische Wohlsein bedacht war. Die politische Neutralität, in der mittelalterlichen Tradition mitunter als Zeichen von Feigheit und Verrat an Gott und Menschen gedeutet, wurde nicht nur zu einer legitimen, kontinuierlichen Option einer absteigenden souveränen Mittelmacht, sondern diente um 1700 auch zur säkularen Erklärung dafür, weshalb die Eidgenossenschaft in diesem katastrophalen 17. Jahrhundert der Glaubenskriege eine Friedenszeit und dann eine wirtschaftliche Blüte erlebt hatte – nicht trotz ihrer konfessionellen Differenzen, sondern gerade dank ihrer. Die mit Marignano einsetzende Neutralität ist also tatsächlich eine „invented tradition“, aber nicht das Werk eines Schreibtischtäters von 1895, sondern einer allmählichen kollektiven Umorientierung eidgenössischer Politiker und Publizisten gute zwei Jahrhunderte davor.

¹¹² Für den schweizerischen Antimachiavellismus vgl. demnächst *Th. Maissen*, Frühneuzeitlicher Republikanismus (Anm. 93).

James W. Davis

The Timeliness of Pre- and Early Modern International Law: A View from Political Science	315
Personenregister	325
Ortsregister	331